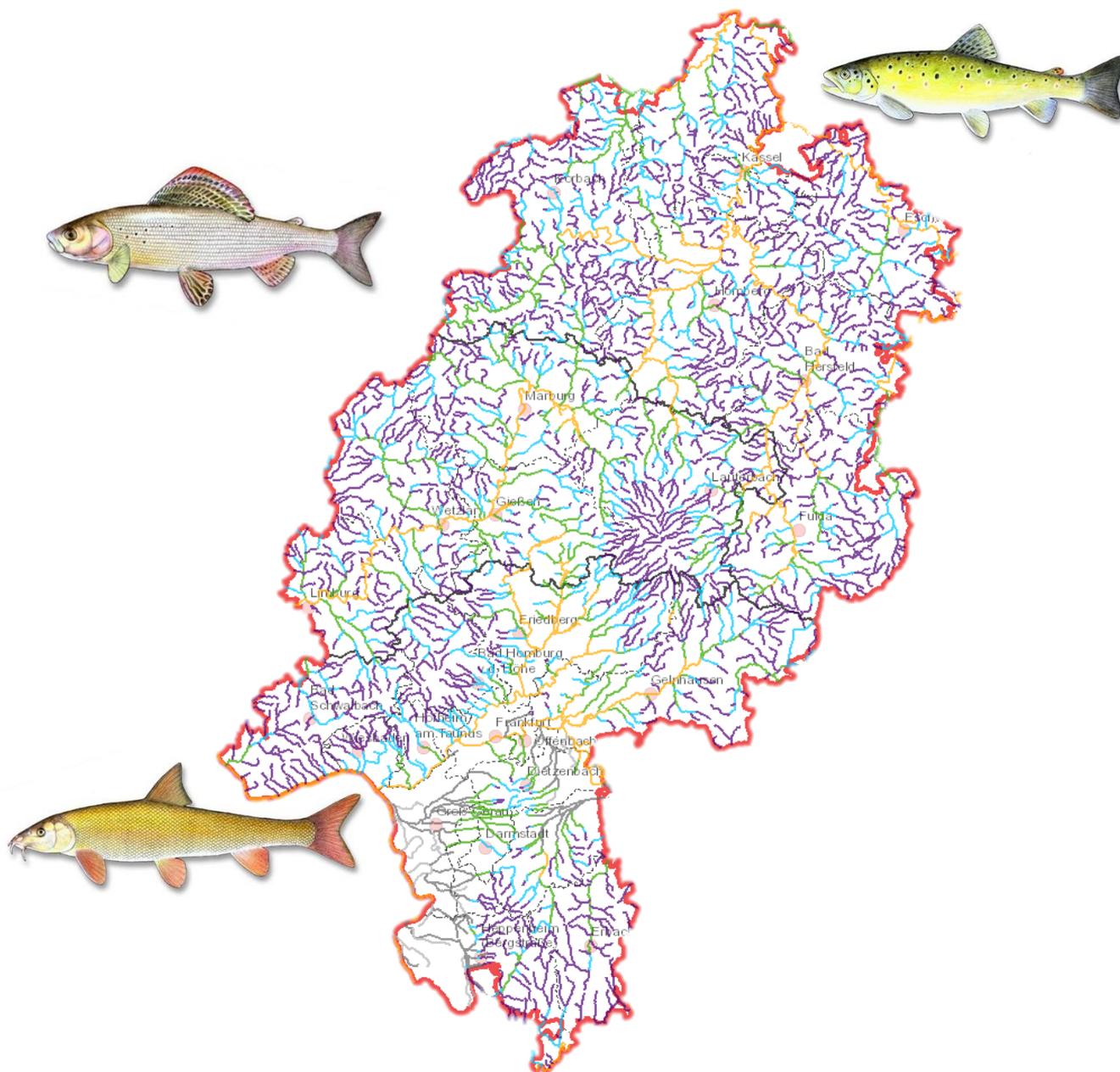




Leitfaden Fischereiaufsicht

der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen



IMPRESSUM

Herausgeber

Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Text und Gestaltung

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei

Ansprechpartner:

Christoph Laczny christoph.laczny@rpks.hessen.de 0561 106-4160

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium, Wasserschutzpolizeiposten Kassel

Ansprechpartner:

Alexander Lorch alexander.lorch@polizei.hessen.de 0561 2076944

Weitere Referentinnen und Referenten in den Lehrgängen für Fischerei- aufseherinnen und -aufseher

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Ansprechpartner:

Dr. Christian Köhler christian.koehler@rpda.hessen.de 06151 12-5271

Patrick Heinz patrick.heinz@rpda.hessen.de 06151 12-6803

Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.2 – Naturschutz II (incl. Fischerei)

Ansprechpartnerin:

Ursula Rock ursula.rock@rpgi.hessen.de 0641 303-5568

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei

Ansprechpartnerin:

Vera Zeich vera.zeich@rpks.hessen.de 0561 106-4712

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium, Wasserschutzpolizeistation Frankfurt am Main

Ansprechpartner:

Toni Hackbusch toni.hackbusch@polizei.hessen.de 069 943459-0

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium, Wasserschutzpolizeistation Rüdeshheim

Ansprechpartner:

Robert Orantek robert.orantek@polizei.hessen.de 06722 4036-0

Bildnachweis

Bild auf der Seite 25 (nicht gekennzeichnete Reuse): Alexander Lorch

Zeichnungen (Fische) (auf mehreren Seiten): Pawel Vrana, © Regierungspräsidium Gießen
alle weiteren Bilder, soweit nicht anders angegeben: Christoph Laczny

10., überarbeitete Auflage, November 2023 (nur als Online-Version)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Hinweise zur Ausübung der Fischereiaufsicht	4
1 Grundlagen	4
2 Amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher	5
3 Status der amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher	5
4 Aufgaben und Pflichten der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher	6
5 Befugnisse der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher	7
6 Datenschutz	14
7 Rechtlicher Schutz der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher	15
8 Checkliste zur Durchführung der Fischereiaufsicht	17
Teil 2: Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei	18
1 Straftaten	18
2 Ordnungswidrigkeiten	19
Teil 3: Gesetze und Verordnungen	30
1 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) (Auszug)	30
2 Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFischV)	53
3 Tierschutzgesetz (Auszug)	67
4 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung [...] (Tierschutz-Schlachtverordnung) (Auszug)	67
5 Strafgesetzbuch (StGB) (Auszug)	69
6 Strafprozessordnung (StPO) (Auszug)	70
7 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	70
Anhang	71
A Fischereischeine anderer Bundesländer	71
B Anzeigenvordruck	86
C Vordrucke Jahresberichte an die untere Fischereibehörde	88
Stichwortverzeichnis	99
Notizen	103

Teil 1: Hinweise zur Ausübung der Fischereiaufsicht

1 Grundlagen

Die Fischereibehörden können sich zur Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie der Ausübung der Fischerei in und an den Gewässern (Fischereiaufsicht) der nebenamtlich bestellten staatlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und der amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher bedienen (§ 49 Abs. 1 HFischG). Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher können von den Inhaberinnen oder Inhabern des Fischereirechts und Fischereipächterinnen oder Fischereipächtern vorgeschlagen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Zuständig für die Beauftragung und Verpflichtung von Personen mit der Fischereiaufsicht sind die **unteren Fischereibehörden** bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die meisten der Personen, die eine Fischereiaufsicht im Sinne des Hessischen Fischereigesetzes ausüben, werden **amtlich verpflichtet**. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, genießen aber Unfallschutz (siehe Seite 17). Rechtsgrundlage für die amtliche Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und für ihre Tätigkeit ist neben § 49 HFischG § 18 der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV).

Nebenamtlich bestellte staatliche Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher üben die Fischereiaufsicht neben ihrer eigentlichen Tätigkeit, z. B. als Angestellte oder Verwaltungsbeamte einer Gemeinde, aus und haben dann zu diesem Zweck eine besondere Aufgabenbeschreibung. Sofern es sich um Hilfspolizeibeamte gemäß § 99 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, haben sie erweiterte Befugnisse (z. B. Durchsuchung von Personen und Sachen nach §§ 36 f. HSOG).

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die amtlich verpflichteten, ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher. Sie gelten auch für die **nebenamtlich tätigen staatlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher** (§ 18 Abs. 5 HFischV). Diese haben aber die für sie geltenden weiteren Befugnisse und Pflichten zu beachten.

Aus der gesetzlichen Regelung des § 49 HFischG ergibt sich:

- Eine Fischereiaufsicht im Sinne des Gesetzes kann nicht ausschließlich vereinsintern (nach dem Grundsatz „jeder darf jeden kontrollieren“) und unter Verzicht auf Vorschlag und amtliche Verpflichtung von Fischereiaufseherinnen und/oder Fischereiaufsehern vollzogen werden.
- Mit der Fischereiaufsicht beauftragte Personen werden durch die untere Fischereibehörde verpflichtet und sind daher nicht an Weisungen der Fischereirechtsin-

haberinnen oder Fischereirechtsinhaber und/oder der Fischereiausübungsberechtigten Person bzw. der Fischereipächterinnen oder Fischereipächter, z. B. des Vereinsvorstandes, gebunden.

2 Amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher

Die untere Fischereibehörde kann zur amtlich verpflichteten Fischereiaufseherin oder zum amtlich verpflichteten Fischereiaufseher **auf die Dauer von fünf Jahren** bestellen, wer

- volljährig ist,
- einen gültigen Fischereischein nach § 30 HFischG besitzt und
- einen Lehrgang der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen absolviert hat, um über ausreichende Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts zu verfügen (§ 18 Abs. 1 HFischV, siehe Seite 63 dieses Leitfadens).

Die untere Fischereibehörde stellt den amtlich Verpflichteten einen Ausweis über die Fischereiaufsicht aus mit Lichtbild, Angabe des Zeitraums der Gültigkeit und Eintragung des Aufsichtsbereichs. Vor einer Wiederbestellung für weitere fünf Jahre ist die Teilnahme an einem weiteren Fortbildungslehrgang der staatlichen Fischereischule innerhalb des letzten Jahres nachzuweisen.

Ist eine amtlich verpflichtete Fischereiaufseherin oder ein amtlich verpflichteter Fischereiaufseher nicht mehr im Besitz eines Fischereischeins nach § 30 des Hessischen Fischereigesetzes, erlischt die Bestellung (§ 18 Abs. 4 HFischV).

Nimmt eine amtlich verpflichtete Fischereiaufseherin oder ein amtlich verpflichteter Fischereiaufseher seine Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß wahr, kann die untere Fischereibehörde die Verpflichtung auf Grundlage von § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen.

3 Status der amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher

Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher werden von den unteren Fischereibehörden dazu bestellt, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, nämlich die Ausübung der Fischereiaufsicht gemäß § 49 HFischG, wahrzunehmen. Sie gelten daher gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 c Strafgesetzbuch (StGB) als **Amtsträger** im Sinne des StGB. Auch haftungsrechtlich sind amtlich verpflichtete Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher als Amtsträger anzusehen (näheres siehe Seite 16). Aus dem strafrechtlichen und aus dem haftungsrechtlichen Status ergeben sich besondere Rechte und Pflichten (siehe folgende Kapitel).

Amtlich verpflichtete Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind weder Hilfspolizeibeamte im Sinne von § 99 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) noch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

4 Aufgaben und Pflichten der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher

Gemäß § 18 Abs. 3 HFischV haben Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher eine angemessene Fischereiaufsicht zu gewährleisten. Hauptaufgabe ist die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie der Ausübung der Fischerei in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich (§ 49 Abs. 1 HFischG). Die Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sind in den Teilen 2 und 3 dieses Leitfadens zusammengestellt (Seiten 18 ff. und 30 ff.). Die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sollen eventuelle Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen feststellen, Personen vor Ort erforderlichenfalls informieren, ermahnen oder im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens anzeigen. Daneben steht es in ihrem Ermessen, im Rahmen der Fischereiaufsicht festgestellte Missstände in den Bereichen Naturschutz und Wasserwirtschaft zur Anzeige zu bringen. Eine Anzeige sollte möglichst direkt bei der zuständigen Behörde erfolgen, d. h. die Anzeige sollte gerichtet werden

<i>bei</i>	<i>an die</i>
Straftaten (siehe auch Seite 18)	Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft;
Fischereirechtsverstößen	Fischereibehörde;
Naturschutzrechtsverstößen	Naturschutzbehörde;
Wasserrechtsverstößen	Wasserbehörde.

Bei Zweifeln, ob eine Anzeige erstellt werden sollte oder an wen sie zu richten ist, stehen die unteren Fischereibehörden beratend zur Seite. Für das Erstellen einer Anzeige kann die im Anhang B (Seite 86) abgedruckte Vorlage verwendet werden. Anzeigen sind nicht an bestimmte Formen gebunden; auch eine mündliche Anzeige ist möglich.

Der Begriff der „**angemessenen Fischereiaufsicht**“ ist weder durch Gesetz noch durch Verwaltungsvorschrift näher ausgelegt. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Anzahl der von einem Verein vorgeschlagenen und von der Fischereibehörde verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Aufsichtsbereichs und der Anzahl der in diesem Bereich aktiven Angelfischerinnen und Angelfischer stehen sollte. Eine Fischereiaufsicht ist auch nur dann als angemessen zu bezeichnen, wenn auf festgestellte Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen angemessene Reaktionen erfolgen. Ist die untere Fischereibehörde der Auffassung, dass die von einem Fischereiverein vorgeschlagenen Kontrollpersonen eine angemessene Fischereiaufsicht – quantitativ oder qualitativ – nicht gewährleisten, oder werden keine Personen vorgeschlagen, kann die Behörde die Fischereiaufsicht auch in die Hände anderer Personen, z. B. von Hilfspolizeibeamten, legen. Auch die Mitteilungspflicht der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher an die untere Fischereibehörde im Falle eines mehr als drei Monate andauernden Ruhens der fischereiaufsichtlichen Tätigkeit (siehe unten) ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Sie ermöglicht es der unteren Fischereibehörde, personelle Defizite bei der Fischereiaufsicht zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

Zu den Nebenpflichten der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher gehören:

- Mitteilung an die untere Fischereibehörde, wenn die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden kann (§ 18 Abs. 3 Satz 2 HFischV);
- Jährlicher Bericht an die untere Fischereibehörde über die Fischereiaufsichtstätigkeit (§ 18 Abs. 3 Satz 3 HFischV) (Vordrucke für die Berichte auf den Seiten 88 ff. dieses Leitfadens).

Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind nur durch den **Ausweis über die Fischereiaufsicht** als solche erkennbar. Das Mitführen des Ausweises sowie das unaufgeforderte Vorweisen des Ausweises zu Beginn der Kontrollen, d. h. nicht erst nach Aufforderung, sind daher unabdingbar.

Aus ihrem Status als Amtsträger i. S. des StGB (Kapitel 3) ergeben sich folgende Pflichten, deren Nichtbeachtung eine Straftat darstellen kann:

- Keine Vorteile im Amt anzunehmen (§ 331 StGB);
- sich nicht bestechen zu lassen (§ 332 StGB);
- keine Körperverletzung im Amt zu begehen (§ 340 StGB);
- Privatgeheimnisse und Dienstgeheimnisse nicht zu verletzen (§ 203 StGB, § 353b StGB);
- die Vertraulichkeit des Wortes nicht zu verletzen (§ 201 StGB).

Zur Haftung von Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern bei Verletzung fremden Eigentums oder fremder Rechte siehe Seite 16.

5 Befugnisse der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher

5.1 Kontrollbefugnisse

Die zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichteten Personen sind nach § 14 Abs. 2 HFischV befugt,

1. **die Identität von Personen festzustellen;**
2. **die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine und der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen;**
3. **die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht;**
4. **Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen zu überwachen und zu kontrollieren.**

Zu 1: Die **Identitätsfeststellung** kann in der Regel anhand des Fischereischeines erfolgen. Legt die oder der Kontrollierte keinen Fischereischein vor, ist die amtlich verpflichtete Fischereiaufseherin oder der amtlich verpflichtete Fischereiaufseher auf Grundlage von § 18 Abs. 2 Nr. 1 HFischV befugt, die kontrollierte Person um Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum zu bitten. Verweigert die kontrollierte Person

die Personalien oder macht falsche Angaben, verwirklicht diese Handlung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 OWiG. Dieser Verstoß kann von der Behörde mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden (siehe Seite 70).

Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher kann die kontrollierte Person auch um Vorlage des Personalausweises zum Zweck der Identitätsfeststellung bitten. Allerdings ist die anschließende Nichtvorlage des Personalausweises nicht bußgeldbeehrt.

Nach Ablauf der weiter unten (siehe "Fischereischeinpflcht") erwähnten Übergangsfrist, d. h. spätestens ab dem 01.01.2026, gilt, dass der Fischereischein nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 HFischG). Ab diesem Zeitpunkt müssen den Fischfang ausübende Personen den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern stets auch einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen um nachzuweisen, dass sie die Fischereischeinpflcht erfüllen.

Zur Durchsuchung von Personen nach „Personaldokumenten“ und zu sonstigen Maßnahmen nach § 163b Strafprozessordnung (Durchsuchung mitgeführter Sachen, Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen) sind Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher – im Gegensatz zu Polizeibeamten – nicht befugt.

Weigert sich eine Person, nach entsprechender Aufforderung Angaben zu ihrer Identität zu machen, oder sind diese unglaubhaft, und ist davon auszugehen, dass die Person tatsächlich keine Erlaubnis zum Fischfang hat (es läge dann Fischwilderei, Fischdiebstahl oder versuchter Fischdiebstahl vor), kann sich daraus das Recht ergeben, die Person vorläufig festzunehmen (siehe Seite 14).

Zu 2: Die **Fischereischeinpflcht** ist in § 29 HFischG geregelt (siehe Seiten 41 ff.). Den Fischfang dürfen nur Personen ausüben, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind (Ausnahmen siehe unten). Durch das neue HFischG, das seit dem 29.11.2022 in Kraft ist, gibt es hinsichtlich der Bezeichnungen und Gültigkeitszeitraum der hessischen Fischereischeine mehrere Änderungen, die aber durch eine längstens bis zum 31.12.2025 befristete Übergangsregelung (§ 56 Abs. 2 HFischG und Erlass des HMUKLV vom 28.11.2022) zurzeit noch nicht zum Tragen kommen. Infolgedessen gibt es in Hessen vorläufig weiterhin den **Jahres-**, den **Fünfjahres-** und den **Zehnjahresfischereischein** sowie den **Sonder-** und den **Ausländerfischereischein**.

Jugendliche im Alter zwischen 10 und 16 Jahren dürfen den Fischfang mit der Handangel seit In-Kraft-Treten des neuen HFischG am 29.11.2022 unter Aufsicht einer volljährigen Person, die einen gültigen Fischereischein hat, **ohne Fischereischein** ausüben (§ 29 Abs. 4 HFischG). Für die Erteilung von Jugendfischereischeinen gibt es seit dem 29.11.2022 keine Rechtsgrundlage mehr. Die aufsichtführende Person hat das Alter der oder des Jugendlichen auf Verlangen gegenüber Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern, den Inhabern des Fischereirechts und den Fischereipächterinnen und Fischereipächtern durch einen amtlichen Lichtbildausweis unmittelbar nachzuweisen. Mit noch vorhandenen Jugendfischereischeinen kann aber nachgewiesen werden, dass die Fischereiabgabe entrichtet wurde, denn Jugendliche mit einem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen müssen pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe zahlen (§ 35 Abs. 1 Satz 4 HFischG). Sind die Jugendlichen nicht Inhaber eines gültigen Jugendfischereischeins, erhalten sie von der Gemeinde bei Zahlung der Fischereiabgabe einen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe. Der Nachweis über

die Entrichtung der Fischereiabgabe ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern und dem Personal der Fischereibehörden auf Verlangen in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln. Jugendlichen mit bestandener Fischerprüfung wird ab dem 14. Lebensjahr auf Antrag ein Fischereischein nach § 30 Abs. 1 HFischG erteilt. Die jugendlichen Fischereischeininhaber sind dann berechtigt, eigenverantwortlich ohne Begleitperson zu fischen.

Personen, denen auf Antrag ein **Sonderfischereischein** für die Dauer von 1, 5 oder 10 Jahren erteilt wurde, weil sie aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, dürfen die Fischerei nur in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein ausüben (§ 28 Nr. 2 HFischG 2010).

Seit dem Jahr 2010 kann einer ausländischen Besucherin oder einem ausländischen Besucher oder einer oder einem Deutschen ohne Wohnsitz in Deutschland in Hessen auf Antrag ein **Ausländerfischereischein** erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Person im Inland keinen Wohnsitz hat oder dem diplomatischen Corps angehört und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweist (§ 28 Nr. 3 HFischG 2010). Der Schein hat eine Gültigkeitsdauer von drei aufeinanderfolgenden Monaten und kann auf Antrag verlängert werden (§ 29 Nr. 3 HFischG 2010). Es gibt zurzeit kein gesondertes Muster für diesen Schein. Die ausstellenden Behörden sind gehalten, das Muster des Jahres-/Fünfjahresfischereischeines zu verwenden, die Überschrift entsprechend zu ändern und die Änderung durch Dienstsiegel zu bestätigen.

Fischereischeine in Hessen - ein Blick in die Zukunft

Nach dem Auslaufen der oben angeführten Übergangsregelung, d. h. spätestens ab dem 01.01.2026, wird es in Hessen anstelle des 1-, 5- und 10-Jahresfischereischeins nur noch einen **lebenslang gültigen Fischereischein** geben, der nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 HFischG). Ziel ist eine Harmonisierung der Fischereischeine zwischen den Bundesländern und eine Verwaltungsvereinfachung. Als Sonderform wird neben dem **Sonderfischereischein**, den es weiterhin geben wird, der **Besucherfischereischein** (ehemals: Ausländerfischereischein) ausgestellt werden.

Die Fischereiabgabe wird auch bei Erteilung eines lebenslang gültigen **hessischen** Fischereischeins, jedoch jährlich nach Bedarf, verpflichtend weiterhin zu entrichten sein. Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern und dem Personal der Fischereibehörden auf Verlangen in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln (§ 35 Abs. 1 HFischG).

Ausländische Fischereischeine haben in Hessen keine bzw. keine unmittelbare Gültigkeit. Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Fischereischein an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach dem HFischG und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen. Die Anerkennung kann dabei auch durch eine Allgemeinverfügung erfolgen. Allerdings ist eine solche Allgemeinverfügung zur Anerkennung von Fischereischein aus anderen EU-Mitgliedsstaaten derzeit noch nicht in Aussicht.

Die **Fischereischeine anderer Bundesländer** sind dem Fischereischein des HFischG nicht gesetzlich gleichgestellt. Allerdings hat die oberste Fischereibehörde auf Grundlage des § 25 Abs. 3 HFischG 2010 die Fischereischeine aller anderen Bundesländer mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg anerkannt. Die in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg erteilten Fischereischeine gelten in Hessen nur dann, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, denen nach dem HFischG und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen (§ 30 Abs. 3 HFischG). Im Anhang A dieses Leitfadens (Seiten 67 ff.) sind Muster der Fischereischeine der deutschen Bundesländer mit Angaben zur Anerkennung dieser Scheine in Hessen abgedruckt. Bei Umzug einer Person aus einem anderen Bundesland nach Hessen behält der in dem anderen Bundesland erteilte Fischereischein zwar seine darauf vermerkte Gültigkeit, weitere Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Angelfischen mit diesem Schein in Hessen ist jedoch, dass der Fischereischein dieses Bundeslandes in Hessen grundsätzlich anerkannt ist. Die Allgemeinverfügung, mit der die Fischereischeine anderer Bundesländer dem hessischen Fischereischein gleichgestellt wurden, wird voraussichtlich Anfang 2024 überarbeitet.

Personen, die in Hessen die Fischerei ausüben wollen und Inhaberin oder Inhaber eines hessischen Fischereischeins sind, sowie Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen haben, haben pro Kalenderjahr eine **Fischereiabgabe** zu entrichten. Die Abgabe kann für bis zu vier Jahre im Voraus entrichtet werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe ist bei der Fischereiausübung mitzuführen (das erfolgt zurzeit noch überwiegend in Form des Fischereischeins) und den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1 und dem Personal der Fischereibehörden auf Verlangen in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln. Personen, die mit einem in Hessen anerkannten ausländischen Fischereischein oder einem in Hessen anerkannten Fischereischein eines anderen Bundeslandes fischen wollen, müssen in Hessen die Fischereiabgabe nicht entrichten.

Bei einem **Wohnungswechsel** nach Hessen oder innerhalb Hessens besteht kein Erfordernis, dass die Eintragung im Anschriftenfeld eines in Hessen anerkannten gültigen Fischereischeins bzw. eines gültigen hessischen Fischereischeins geändert wird.

Eine die Handangel führende **Helferin** oder ein **Helfer** im Sinne des HFischG benötigt keinen Fischereischein und keinen Fischereierlaubnisschein. Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen (§ 29 Abs. 2 und 3 HFischG). Als Helferinnen und Helfer im Sinne des HFischG gelten nur folgende Personen:

1. Kinder, bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, die gemeinsam in einem Hausstand leben oder
2. zwei Kinder, bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, aus verschiedenen Hausständen und
3. Personen, die einen Fischer unterstützen, der aufgrund **nachweislicher** körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigt. Nur eine Person darf dabei den Fischfang mit der Handangel ausüben.

Eine Helferin oder ein Helfer muss sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Fischereirechtsinhaberin oder des Fischereirechtsinhabers und/oder der Fischereiausübungsberechtigten Person bzw. der Fischereipächterin oder des Fischereipächters aufhalten (§ 29 Abs. 2 Satz 4 HFischG). Durch das Angeln der Helferin oder des Helfers darf die - ggf. z. B. auf eine bestimmte Anzahl an eingesetzten Ruten oder an gefangenen Fischen pro Tag beschränkte - Fischereierlaubnis, die die unterstützte angelnde Person besitzt, nicht überschritten werden.

Die Durchführung der **Elektrofischerei** bedarf einer Genehmigung durch die zuständige obere Fischereibehörde (§ 11 HFischV). Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die in dem jeweiligen Bescheid angeführten Personen, Elektrofischfanggeräte (Identifikation über die Gerätenummer), Zeiträume und Gewässerstrecken.

Alle vorgenannten **Dokumente**, einschließlich des Nachweises einer körperlichen Beeinträchtigung einer Helferin oder eines Helfers, dürfen von der Fischereiaufsicht **überprüft**, aber **nicht auf Grundlage des Hessischen Fischereigesetzes einbehalten** werden (keine „Sicherstellungsmaßnahme“). Fischereischein, Fischereierlaubnisschein und Elektrofischereigenehmigung sind der Fischereiaufseherin oder dem Fischereiaufseher auf Verlangen **zur Prüfung auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und zur Überprüfung zu übermitteln** (§ 16 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 HFischG, § 18 Abs. 2 Nr. 2 HFischV).

Wer den Fischereischein oder den Fischereierlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen¹ **nicht vorzeigt oder digital vorzeigt und zur Überprüfung übermittelt**, handelt ordnungswidrig (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 HFischG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 53 Abs. 2 HFischG).

Die **Echtheit** der Dokumente kann u. a. anhand der Papierqualität überprüft werden. Zwecks Erkennung eventueller **Fälschungen** kann die Fischereiaufsicht die Vorlage eines **Originaldokumentes** (keine **Fotokopie**) verlangen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine Anglerin oder ein Angler eine (beglaubigte) Fotokopie ihres oder seines Fischereischeines ohne tatsächliche Befugnis vorzeigt, wenn ihr oder ihm der Fischereischein wegen entsprechender Verstöße auf Grundlage der §§ 48 oder 49 und § 52 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz entzogen wurde.

¹ Zur Kontrolle von Fischereischein und Fischereierlaubnisschein befugt ist das Personal der Fischereibehörden, die Fischereirechtsinhaberrinnen und Fischereirechtsinhaber, die Fischereipächterinnen und Fischereipächter, die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher (§ 30 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 HFischG i. V. m. § 18 Abs. 2 HFischV) sowie Polizeibeamte und Mitarbeitende der Gefahrenabwehrbehörden (i. d. R. Ordnungsämter) (§ 18 HSOG).

Zum **Datenschutz** bei der Ausübung der Fischereiaufsicht siehe Kapitel Datenschutz auf Seite 14 ff.

Zu 3: Eine **Sicherstellung von Fanggeräten und Fang** kann z. B. rechtmäßig sein, wenn

- eine große Anzahl von Fischen in einem (möglicherweise) zu kleinen Setzkescher gehältert werden (Sicherstellung des Setzkeschers),
- Fanggeräte verwendet werden, deren Einsatz generell nicht (z. B. Hegene oder Langleinen, siehe § 9 HFischV) oder in dieser Situation nicht (z. B. Fischen mit Handangel ohne Fischereierlaubnis) zulässig ist,
- Fische gefangen und nicht zurückgesetzt wurden, die einem Fangverbot nach § 1 oder § 2 HFischV unterliegen. Eine Sicherstellung des Fangs ist nur in wenigen Fällen sinnvoll und erforderlich. Im Regelfall sollten tote Fische, die entgegen § 1 oder § 2 HFischV gefangen und entnommen werden, sachgerecht entsorgt werden (z. B. durch Vergraben, siehe dazu auch § 2 Abs. 3 HFischV; dazu kann die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher die Person auffordern). Ggf. ist es sinnvoll, den Sachverhalt vorher mit Fotos zu dokumentieren. Sind die Fische noch lebendig und ist nicht mit ihrem Verenden zu rechnen, sollte die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher die Person auffordern, die Fische entsprechend § 2 Abs. 3 HFischV (siehe Seite 55) unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Eine **Sicherstellung von Fanggeräten und Fang** ist nur dann zulässig, wenn der Kontrollierte sie freiwillig herausgibt. Im Zweifel sollte auf die Sicherstellung verzichtet werden. Eine Sicherstellung kann einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum (§ 14 Grundgesetz) darstellen und ist aus diesem Grund ansonsten nur Hoheitsträgern gestattet (§ 94 Abs. 1 StPO, § 46 OWiG). Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist daher strikt zu beachten und der sichergestellte Gegenstand ist **unverzüglich** an die zuständige Behörde (bei Verdacht einer Straftat: Polizei oder Staatsanwaltschaft; bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit: Polizei oder untere Fischereibehörde) abzugeben.

Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben **nicht** die Befugnis zur Durchsuchung von Personen oder Gegenständen (z. B. eines Angelkoffers oder eines Pkw), zur Beschlagnahme und zwangsweisen Wegnahme.

Zu 4: Zum Aufgabenbereich der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher gehört auch die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der HFischV zum

- Besatz (§ 12 HFischV, siehe Seite 59) und zum
- gemeinschaftlichen Fischen (§§ 16 f. HFischV, siehe Seite 62).

5.2 Weitere Befugnisse

▪ Uferbetretungsrecht

Den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern steht wie den Fischereiausübungsberechtigten das Betretungsrecht nach § 18 HFischG zu (siehe Seite 37); im Übrigen dürfen befriedete Grundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten werden.

▪ Befahren von Wegen

Fluss- bzw. ufernahe Wege sind häufig für den Fahrzeugverkehr mit dem Verkehrszeichen 250 („Durchfahrt verboten“) und einem Zusatzschild gesperrt. Die wichtigsten Zusatzschilder sind: „Anlieger frei“ und „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“. Für beide Zusatzschilder gibt es keine Legaldefinition nach der Straßenverkehrsordnung. Ihr Regelungscharakter hat sich aus der laufenden Rechtsprechung entwickelt:

Anlieger ist demnach eine Person, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zu einem Grundstück an der betreffenden Straße steht oder zum Befahren einer solchen ein berechtigtes Interesse hat (z. B. Besucher). Diese vergleichsweise weit gefasste Formulierung erlaubt es somit nicht nur mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen, sondern auch Fischereierlaubnisscheininhabern, die mit „Anlieger frei“ (Zusatzschild Nr. 1020-30) gekennzeichneten Wege zur Fischereikontrolle bzw. befugten Fischereiausübung mit Fahrzeugen zu befahren.

Die Zusatzschilder „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Zusatzschild Nr. 1026-36) sowie „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Zeichen Nr. 1026-38) erlauben ein Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer (z. B. Fischbesatz, Gewässeruntersuchung). Anders verhält es sich bei Personen, die als Fischereierlaubnisscheininhaberin oder Fischereierlaubnisscheininhaber nicht berufs- oder erwerbsmäßig fischen oder als amtlich verpflichtete Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher solche Verkehrsflächen befahren. Diese Personengruppe wird nach der herrschenden Meinung nicht als „landwirtschaftlicher Verkehr“ betrachtet. Sie dürfen daher die entsprechend beschilderten Straßen nicht befahren. Die Fischereiberechtigten und die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher können jedoch bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der gesperrten Wege beantragen, sofern ein begründetes Interesse vorliegt (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung).

▪ **Recht zur vorläufigen Festnahme von Personen** gemäß § 127 Abs. 1 StPO

Dieses Festnahmerecht wird auch als „Jedermannsrecht“ bezeichnet, da es jedem Bürger unter folgenden Voraussetzungen zusteht:

- Die kontrollierte Person ist **einer Straftat verdächtig** (das Fehlen der Fischer-eierlaubnis kann den Verdacht der Fischwilderei gemäß § 293 StGB oder des Fischdiebstahls gemäß § 242 StGB begründen);
- sie wird **auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt** (die Person begeht gerade eine Straftat und befindet sich noch am Tatort oder in unmittelbarer Nähe) und
- die **Person ist unbekannt** (insbesondere dann, wenn sie Angaben zur Person verweigert oder sich nicht ausweisen kann) oder sie flüchtet.

Bei der vorläufigen Festnahme ist insbesondere zu beachten:

- Der Betroffene muss erkennen, **warum** er festgehalten wird;
- Anwendung von **Zwang** ist nur im erforderlichen Umfang erlaubt, z. B. Festhalten des Betroffenen, Wegnahme des Zündschlüssels, nicht Schusswaffengebrauch;
- Wahrung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit**;
- **Identitätsfeststellung** erfolgt durch die Polizei (gemäß § 163b StPO).

6 **Datenschutz**

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar in den Staaten der Europäischen Union mit dem Ziel, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Neben der Datenschutzgrundverordnung haben das Europäische Parlament und der Rat im April 2016 auch die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (EU 2019/680 - JI-Richtlinie) verabschiedet. Umgesetzt wurde diese Richtlinie in Hessen durch das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Bei der Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten finden die §§ 40 ff. HDSIG für die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung.

Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zum Beispiel Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Partei- und Vereinsmitgliedschaften. Die Verarbeitung von Daten umfasst sämtliche Vorgänge von der Erhebung über die Erfassung, die Speicherung, die Weitergabe und weitere Verwendung bis hin zur Löschung der Daten.

Die Verarbeitung von Daten muss sich ausschließlich auf festgelegte **rechtmäßige Zwecke** und dabei auf einen **unbedingt notwendigen Umfang** beschränken. Daten länger aufzubewahren, als es der Zweck erfordert, stellt eine **unzulässige Speicherung** dar. Gegenüber dem Betroffenen, von dem die Daten erhoben werden, besteht eine **Informationspflicht** über die Verarbeitung dieser Daten.

Auch im Rahmen der Fischereiaufsicht sind diese Grundsätze zu beachten.

Aufgabe der Fischereiaufsicht ist gemäß § 49 HFischG, die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei zu überwachen und zu kontrollieren. Die Verarbeitung von Daten ist in diesem Zusammenhang rechtmäßig, wenn sie in Ausübung der Fischereiaufsicht erfolgt, die der Fischereiaufseherin oder dem Fischereiaufseher übertragen wurde, und **erforderlich** ist, um Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und zu verfolgen (§ 3 Abs.1 HDSIG i. V. m. § 49 HFischG). Entsprechendes gilt für die Anzeige eines Straftatbestandes.

Dabei sind die Daten, die von der Fischereiaufseherin oder dem Fischereiaufseher erhoben werden, auf das für diesen Zweck notwendige Maß zu beschränken. Welche Daten erforderlich sind, ergibt sich aus dem Anzeigenvordruck in Anlage B. Bei Erhebung von Daten, die über diesen Zweck hinausgehen, kann ein Verstoß gegen die Grundsätze des Datenschutzes vorliegen. Nach Erstattung der Anzeige ist die weitere Speicherung dieser Daten bei der Fischereiaufseherin oder dem Fischereiaufseher (oder dem Verein) nicht mehr erforderlich und damit unzulässig, ebenso das Führen sogenannter „Schwarzer Listen“.

Da Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher im Auftrag der Fischereibehörde tätig sind, haben sie keine eigenständigen umfangreichen datenschutzrechtlichen Auskunftspflicht- und Informationspflichten. Bei Kontrollen, die zu einer Anzeige führen, sollte den Betroffenen neben dem eigenen Namen - d. h. dem Namen der Fischereiaufseherin bzw. des Fischereiaufsehers - die Behörde genannt werden, der die Anzeige zugeleitet wird. Die Behörde hat die für sie geltenden Bestimmungen nach HDSIG und DS-GVO zu beachten und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informations- und Auskunftspflichten zu erfüllen. Um der oder dem Betroffenen bei der Kontrolle am Gewässer eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für weitere Fragen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer oder seiner Daten benennen zu können, empfiehlt es sich, Adresse und Kontaktdaten der Behörden, an die Anzeigen gerichtet werden (in der Regel die untere Fischereibehörde), stets greifbar zu haben.

7 Rechtlicher Schutz der Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher

Für Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher gelten zunächst allgemeine Schutzbestimmungen und Rechte wie für Jedermann. Eine gegen sie gerichtete Körperverletzung, Nötigung oder Beleidigung kann nach den §§ 223 ff., 240 oder 185 StGB strafrechtlich geahndet werden. Bei tätlichen Angriffen kann eine Notwehr oder Nothilfe gemäß §§ 32 ff. StGB zulässig sein. Ist die Beleidigung gegen eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag der oder des Dienstvorgesetzten verfolgt (§ 194 Abs. 3 StGB).

Eine vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Ist die Tat gegen eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag der oder des Dienstvorgesetzten verfolgt (§ 230 StGB).

Unfallversicherungsschutz

Körperliche Schäden, die eine Fischereiaufseherin oder ein Fischereiaufseher bei Ausübung der Fischereiaufsicht erleidet, sollten umgehend der unteren Fischereibehörde gemeldet werden. Die gesetzlichen Unfallkassen erbringen Leistungen bei unfallbedingten Schäden, die eine Person in Ausübung ihrer fischereiaufsichtlichen Tätigkeit erleidet. Nähere Informationen zum Versicherungsschutz erhalten Sie bei der Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main, Telefon 069 29972-440, <http://www.ukh.de>.

Haftung bei Rechtsverstößen einer Fischereiaufseherin oder eines Fischereiaufsehers

Amtlich verpflichtete Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher handeln als sogenannte Beliehene, da ihnen als natürliche Personen auf Grundlage von § 49 Abs. 1 HFischG i. V. m. § 18 HFischV durch einen Verwaltungsakt (amtliche Verpflichtung) konkrete hoheitliche Kompetenzen zur Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen wurden². Beliehene werden als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn angesehen. Haftungsrechtlich verantwortlich ist diejenige Körperschaft, die der oder dem Beliehenen die betreffende Hoheitsaufgabe übertragen oder den Beliehenen mit den Hoheitsbefugnissen ausgestattet hat. Verletzt eine mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person in Ausübung der Tätigkeit, für die sie amtlich verpflichtet wurde, eine einem Dritten gegenüber obliegende Pflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Körperschaft (Kreisausschuss des Landkreises oder Magistrat der Stadt), in deren Dienst sie steht. Während bei „echten“ Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ein möglicher Rückgriff der Behörde auf den Beamten oder Angestellten gemäß Art. 34 Grundgesetz auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt ist, kann die zunächst haftende Behörde auf Beliehene im Innenverhältnis gemäß neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urt. v. 26.8.2010 – 3 C 35/09) ggf. auch bei leichter Fahrlässigkeit zurückgreifen. Ein solcher Rückgriff bei nur einfacher Fahrlässigkeit ist allerdings nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich gesetzlich festgelegt wurde. Beschädigt oder zerstört z. B. eine Fischereiaufseherin oder ein Fischereiaufseher bei einer Kontrolle fremdes Fischereigerät, so haftet gegenüber dem Geschädigten der Landkreis oder die Stadt, die als untere Fischereibehörde die Fischereiaufseherin oder den Fischereiaufseher amtlich verpflichtet hat, für den Schaden. Die untere Fischereibehörde kann im Innenverhältnis und auf rechtlicher Grundlage von § 280 Abs. 1 BGB u. U. nachträglich auf die Fischereiaufseherin oder den Fischereiaufseher zurückgreifen.

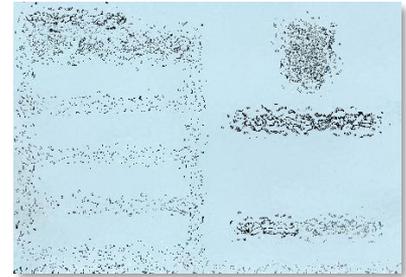
² siehe z. B. Rohlfing, B. (2015): Amtshaftung. Drittbezogenheit, Verschulden, Kausalität, Haftungsbeschränkungen, Schaden, Rückgriff. Dogmatische Untersuchung zu ausgewählten Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen im Amtshaftungsrecht. Universitätsverlag Göttingen.

8 Checkliste zur Durchführung der Fischereiaufsicht

Die nachfolgenden Punkte sollen Anregungen für eine erfolgreiche und effiziente Ausübung der Fischereiaufsicht geben.

Vorbereitung der Kontrolle

- Ggf. Absprache mit anderen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher zwecks Abstimmung der Kontrollbereiche, der Termine oder Verabredung gemeinsamer Kontrollgänge.
- Ausstattungcheck:
 - Ausweis über die Fischereiaufsicht
 - Notizblock, Kugelschreiber
 - Mobiltelefon, ggf. Fotoapparat oder Smartphone
 - ggf. „Leitfaden Fischereiaufsicht“



Durchführung der Kontrolle

- Begrüßung und Vorzeigen des Ausweises über die Fischereiaufsicht
- Kontrolle des Fischereischeins und des Fischereierlaubnisscheins
- Ggf. Kontrolle der Fanggeräte und des Fangs
- Bei Verstößen, die angezeigt werden sollen, zeitnahe Notiz aller relevanten Daten (z. B. Personalien, Zeitpunkt, genauer Ort; siehe auch Anlage B)
- Stets Beachtung folgender Grundsätze:
 - Höflichkeit (Sprichwort: „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus“)
 - Verhältnismäßigkeit (nicht „mit Kanonen auf Spatzen schießen“)
 - keine Willkürhandlungen
 - Wahrheitspflicht

Nachbereitung der Kontrolle

- Ggf. Schreiben von Anzeigen
- Kurzer Vermerk über durchgeführte Kontrolle für den Jahresbericht (ggf. direkt in Vordruck, siehe Seite 88 ff.)

Teil 2: Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei

1 Straftaten

Fischen ohne Fischereierlaubnis (§§ 293, 242 StGB)

Fischwilderei: Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Fischwilderei ist ein „Tätigkeitsdelikt“, d. h. bereits das Fischen an sich ist strafbar (unabhängig vom Fangerfolg).



Fischdiebstahl: Diebstahl von Fischen, die sich im Eigentum einer Person befinden (in geschlossenen Privatgewässern). Erfolgsdelikt, aber: auch der Versuch ist strafbar.

Ein „Helfer“ nach § 29 Abs. 2 oder 3 HFischG benötigt selber keinen Fischereierlaubnisschein, jedoch die Person, der er hilft.

Auch Jugendliche, die ohne eigenen Fischereischein unter Aufsicht eines volljährigen Anglers mit gültigem Fischereischein angeln, müssen einen Fischereierlaubnisschein besitzen.

Überschreitung der Fischereierlaubnis (§§ 293, 294 StGB)

Die Erlaubnisscheininhaberin oder der Erlaubnisscheininhaber überschreitet die Fischereierlaubnis, wenn die im Fischereierlaubnisschein eingetragenen Beschränkungen des Fischfangs nicht eingehalten werden.

Beispiel 1: Verwendung von 3 anstatt zugelassener 2 Handangeln.

Beispiel 2: Entnahme von 4 Hechten an einem Tag, obwohl gemäß Fischereierlaubnisschein nur 3 Raubfische entnommen werden dürfen.

Beispiel 3: Stellen einer Reuse, obwohl der Fischereierlaubnisschein nur zum Fischen mit der Handangel berechtigt.

Die Straftat wird nur auf Antrag der oder des Geschädigten verfolgt.

Vorweisen gefälschter Dokumente (§ 267 StGB)

Verdacht der Urkundenfälschung (Fischereischein, Fischereierlaubnisschein).

Fischen mit lebendem Köderfisch (§§ 1, 4, 17, 18 Tierschutzgesetz)

Strafbar handelt, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Das Fischen mit lebendem Köderfisch kann auch als Ordnungswidrigkeit (§ 10 Abs. 1 HFischV) mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nicht tierschutzgerechtes Haltern lebender Fische im Setzkescher (§§ 1, 4, 17, 18 Tierschutzgesetz)

Ein Verstoß gegen § 10 HFischV kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Sofern durch die Halterung für die Fische länger andauernde Leiden oder Schmerzen entstehen, liegt u. U. auch ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor, der als Straftat sanktioniert werden kann.

2 Ordnungswidrigkeiten

1. Fischen, ohne den Fischereierlaubnisschein und den Fischereischein bei sich zu führen und diese Scheine auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhaberinnen und Fischereirechtsinhabern und den Fischereipächterinnen und Fischereipächtern auszuhändigen, vorzuzeigen oder zu übermitteln

(§ 16 Abs. 1 Satz 4, § 30 Abs. 2 HFischG)

Die Verhängung eines Bußgeldes kommt in Frage, wenn die Person einen Fischereischein und/oder einen Fischereierlaubnisschein besitzt, diesen aber nicht mit sich führt. Besitzt eine Person keinen Fischereierlaubnisschein und fischt, kann es sich um Fischwilderei oder Fischdiebstahl handeln. Wird das entsprechende Strafverfahren eingestellt, kommt die Verhängung eines Bußgeldes durch die untere Fischereibehörde wegen Verstoßes gegen § 16 Abs. 1 Satz 4 HFischG infrage.

Auch Jugendliche, die ohne eigenen Fischereischein unter Aufsicht einer volljährigen Anglerin oder eines volljährigen Anglers mit gültigem Fischereischein fischen, müssen einen Fischereierlaubnisschein besitzen.

2. Unberechtigte Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HFischG)

Es ist verboten, Fischereierlaubnisscheine Personen zu erteilen, die nicht Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeines oder keine Jugendlichen nach § 29 Abs. 4 HFischG sind.

3. Gestaltung von Fischereierlaubnisscheinen entgegen den Vorgaben des § 16 Abs. 2

Fischereierlaubnisscheine sind so zu gestalten, dass sie der Ausgeberin oder dem Ausgeber und der Empfängerin oder dem Empfänger persönlich und zeitlich eindeutig zugeordnet und ohne Hilfsmittel kontrolliert werden können.

4. Fischfang auf überfluteten Grundstücken durch Unbefugte (§ 17 HFischG)

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Fischfang auf überfluteten Grundstücken wird auf den Gesetzestext verwiesen (siehe Seite 36).

5. Verhinderung oder Erschwerung der Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken (§ 17 Abs. 3 HFischG)

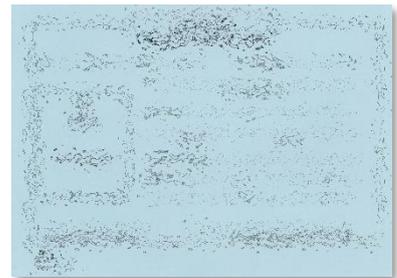
Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

6. Fischen ohne gültigen Fischereischein (§ 29 HFischG)

Die „Helferregelung“ wurde durch das HFischG 2022 erneut erheblich geändert (§ 29 Abs. 2 und 3 HFischG, siehe Seite 1).

Die Fischereischeinpflicht gilt auch für Ausländer, z. B. ausländische Touristen. Zur Anerkennung von Fischereischein anderer EU-Mitgliedsstaaten siehe Seite 10.

Zur Gültigkeit der Fischereischein anderer Bundesländer siehe Seiten 10 und 67 ff.



-
7. Sich-unterstützen-lassen beim Fischfang durch mehr als die in einem Hausstand gemeinsam lebenden Kindern, durch mehr als zwei Kindern aus verschiedenen Hausständen oder durch Kinder, die das zulässige Alter überschreiten (§ 29 Abs. 3 HFischG)

Kinder, die gemeinsam in einem Hausstand leben oder zwei Kinder aus verschiedenen Hausständen dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres einen Fischfang mit einem gültigen Fischereischein ausübende Person beim Fischfang mit deren Handangeln unterstützen, wenn sie dabei an die Fischereiausübung herangeführt werden.

8. Beaufsichtigung des Angelns von Jugendlichen, die keinen eigenen Fischereischein besitzen, ohne das Alter der Jugendlichen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachweisen zu können (§ 29 Abs. 4 HFischG)

Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang mit der Handangel unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist, ohne Fischereischein ausüben. Die aufsichtführende Person hat das Alter der Jugendlichen auf Verlangen gegenüber den Fischereiaufsicherinnen und Fischereiaufsichtern, dem Personal der Fischereibehörden, den Inhabersinnen und Inhabern des Fischereirechts und den Fischereipächtersinnen und Fischereipächtern durch einen amtlichen Lichtbildausweis unmittelbar nachzuweisen.

9. Fischen, ohne den Fischereischein bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Fischereiaufsichtern, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhabersinnen und Fischereirechtsinhabern und den Fischereipächtersinnen und Fischereipächtern auszuhändigen oder vorzuzeigen und zu übermitteln (§ 30 Abs. 2 HFischG)

10. Nichtzahlen der Fischereiabgabe oder fehlender Nachweis der Zahlung (§ 35 Abs. 1 Satz 1, Satz 3)



Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Fischereiaufsichtern und dem Personal der Fischereibehörden auf Verlangen in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln. Das gilt auch für Jugendliche nach § 29 Abs. 4, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen haben. **Wichtig:** Längstens bis zum 31.12.2025 gelten Übergangsvorschriften nach § 56 Abs. 2 HFischG. Danach darf u.a. die Fischereiabgabe nach den Bestimmungen des § 31 des HFischG in der bis zum 29.11.2022 geltenden Fassung erhoben werden.

11. Schädigung eines Gewässers durch Wasserentzug (§ 37 Abs. 2 HFischG)

Einem Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird. Das Ablassen eines Gewässers ist dem Fischereiberechtigten und dem Fischereipächter anzuzeigen. Details siehe § 38 HFischG (siehe Seite 45)



12. Absperren eines Gewässers durch Fischereivorrichtungen auf mehr als der halben Breite (§ 39 Abs. 1 HFischG)

Ein Gewässer darf durch Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als der halben Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Weitere Regelungen: siehe Gesetzestext auf Seite 46.



13. Betrieb ständiger Fischereieinrichtungen während der Schonzeiten (§ 39 Abs. 2 HFischG)

Während der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.



14. Fischen in Schonbezirken entgegen den Bestimmungen der Rechtsverordnung (§ 40 HFischG)

In durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Schonbezirken können für festgesetzte Zeiten der Fischfang vollständig oder teilweise sowie alle Handlungen, die sich störend auf die zu schützenden Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke auswirken oder die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen, das Baden und der Eissport. Schonbezirke sind von der Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung entschädigungslos zu dulden.

15. Fischfang in Fischwegen (§ 43 HFischG)

In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten. Dies gilt nicht für Rampen und Gleiten, die sich über die gesamte Gewässer-
stecke erstrecken. Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang am oberen und am unteren Ende des Fischweges im
Umkreis von 20 Metern, an Bundeswasserstraßen im Umkreis von 40 Metern,
verboten. Als Fischwege können alle zu diesem Zweck künstlich angelegten
Fischauf- oder -abstiegsanlagen gelten, unabhängig von ihrer tatsächlichen oder
zu vermutenden Eignung.



Bilder: Fischweg (Raugerinne), Kastenreue vor einem Fischweg

16. Mitführen gebrauchsfertiger Fischereigeräte an „fremden“ Gewässern (§ 44 HFischG)

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführen, es sei denn, dass er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er zum Fischfang berechtigt ist. Als gebrauchsfertig kann Fischereigerät dann angesehen werden, wenn alle funktionsnotwendigen Teile montiert sind und das Gerät nicht verpackt, festgebunden (z. B. an einem Fahrzeug) oder eingeschlossen (z. B. in einem Fahrzeug) ist.



17. Fang oder Entnahme von in § 1 HFischV aufgeführten Fisch-, Krebs- oder Muschelarten (§ 1 HFischV)

Für die in § 1 HFischV aufgeführten Arten (Fische, Neunaugen, Krebse, Muscheln) gilt ein ganzjähriges absolutes Fangverbot. Siehe auch S. 53.



Bild: Elritze, ganzjähriges Fangverbot

18. Fang und Entnahme eines Fisches außerhalb des Entnahmemaßes oder während der Schonzeit (§ 2 Abs. 1 HFischV)

Für die in § 2 Abs. 1 HFischV aufgeführten Fische gelten Schonzeiten und/oder Entnahmemaße. Siehe auch S. 54.



Bild: Hecht, Schonzeit 1.2.-15.4., Entnahmemaß 50-90 cm

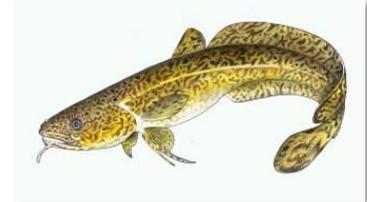
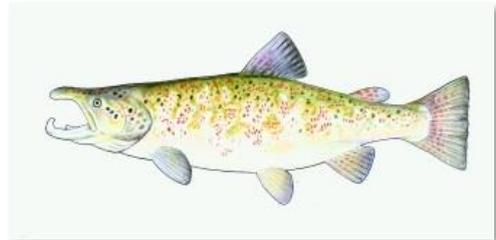
!!! Achtung!!!

Die bisherigen Bestimmungen zu Schonzeiten und Schonmaßen wurden in der HFischV 2023 erheblich geändert!

- Anstelle der bisherigen Schonmaße gibt es nun Entnahmemaße. In § 2 Abs. 1 HFischV angeführte Arten dürfen nur dann entnommen werden, wenn das untere Entnahmemaß erreicht und das obere Entnahmemaß nicht überschritten ist. Beispielsweise sind gefangene Hechte, deren Länge außerhalb des "Entnahmefensters" von 50-90 cm liegt und die lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.
- Die Einführung von gegenüber der HFischV abweichenden Schonzeiten und Entnahmemaßen durch die Inhaberinnen und Inhaber des Fischereirechts sowie Fischereiausübungsberechtigte ist zulässig, sofern die Schonzeiten verlängert und/oder das Mindestmaß (= Untergrenze des Entnahmefensters) erhöht und/oder das Höchstmaß (= Obergrenze des Entnahmefensters) verringert wird. Bei Verlängerung der Schonzeiten oder Änderung der Entnahmemaße ist das Verbot nach § 14 Abs. 6 beachten, d. h. die Änderungen dürfen nicht zu einem Fischfang führen, der allein Sport- oder Hobbyzwecken dient (Catch-and-Release).

19. Unterlassen des unverzüglichen und sorgfältigen Zurücksetzens untermaßiger, der Schonzeit oder dem Fangverbot unterliegender Fische (§ 2 Abs. 3 HFischV)

Den Fangverboten nach § 1 oder § 2 Abs. 1 HFischV oder einem Fangverbot in einem nach § 39 HFischG ausgewiesenen Schonbezirk unterliegende Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln sind, wenn sie lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie zu unverzüglich zu töten und zu vergraben, sofern eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn sie tot angelandet werden.



Bilder: Atlantischer Lachs, Schneider, Quappe (Zeichnungen: Pawel Vrana, © RP Gießen)

20. Zu geringer Lattenabstand oder zu geringer Maschenabstand bei ständigen Fischereivorrichtungen oder Netzen (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 HFischV)

Es wird auf den Verordnungstext verwiesen (siehe Seite 57).

21. Verwendung von Reusen entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 HFischV

Werden Reusen, deren Kehlenöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 80 Quadratcentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt, z. B. mit dem Öffnungsmaß 10 cm × 10 cm, sind sie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern oder mit einem Notausstieg auszustatten.

22. Verwendung von unbeaufsichtigtem Fischereigerät und Fischbehältern ohne Kennzeichnung (§ 8 HFischV)

Fischereigeräte und Fischbehälter, die in Abwesenheit der fischenden Person ausliegen, sind mit deren Namen und Anschrift zu kennzeichnen. Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird und welche nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet worden sind, sind auf beiden Seiten mit Namen und Wohnort der den Fischfang ausübenden Person zu kennzeichnen.

Bild: Nicht gekennzeichnete Reuse, wegen Verdachts der Fischwilderei aus der Fulda entnommen



23. Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken an Handangeln (§ 9 HFischV)

Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken an Handangeln verboten. Fangsysteme, die über mehr als eine Anbissstelle verfügen und dem gleichzeitigen Fang mehrerer Fische dienen, dürfen nicht verwendet werden. Der Einsatz einer Hegene oder Langleine ist verboten. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.



24. Setzkescherhaltung von Fischen in anderer als nach § 10 HFischV zulässiger Weise (§ 10 HFischV)

Das Haltern von Fischen in Setzkeschern ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- nur unverletzte Fische;
- vorübergehende Halterung, beschränkt auf die unbedingt notwendige Dauer, längstens bis zum Ablauf des Kalendertages, an dem die Fische gefangen wurden;
- grundsätzlich kein Zurücksetzen, aber Zurücksetzen dann erforderlich, wenn die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten zeigen
- Setzkescher aus knotenlosem textilen Material gefertigt;
- Mindestgröße: 3,50 m lang × 0,50 m Ø;
- auf ganzer Länge gegen Zusammenfallen gesichert;
- weitestgehend parallel zur Wasseroberfläche ausgelegt;
- nicht mehr als 1 kg Fische pro 100 Liter;
- ausreichende Wasser- und Sauerstoffversorgung ist gewährleistet;
- nicht bei Wellenschlag;
- nicht in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr oder durch Anlagen zur Wassernutzung;
- nicht in Bundeswasserstraßen.

25. Elektrofischerei ohne Genehmigung (§ 11 HFischV)

Die Elektrofischerei darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgeübt werden. Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind befugt, sich zum Zweck der Kontrolle die schriftliche Genehmigung aushändigen zu lassen (§ 11 Abs. 2 HFischV).

Bild: Elektrofischerei in der Fulda (SCHWEVERS *et al.* 2002)



26. Besatz entgegen den Bestimmungen des § 12 HFischV

Das Aussetzen von Fischen, Rundmäulern, Muscheln und Krebsen, die nicht in § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 oder genannt sind, ist verboten. Nur in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, dürfen besetzt werden: Bachsaibling, Giebel, Karpfen (Teichformen), Rapfen, Regenbogenforelle, Wels, Zander. Aale dürfen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, nicht besetzt werden. In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion ist der Besatz mit Aalen und Hechten verboten. Das gleiche gilt für Gewässer mit einem sich selbsterhaltenden Edelkrebs- oder Steinkrebsbestand.



Bilder: Giebel (Foto: Schwevers 2002), Aal, Wels (Zeichnungen: Pawel Vrana, © RP Gießen)

27. Besatz von Fischen ohne oder ohne fristgerechte Anzeige der Besatzmaßnahme bei der oberen Fischereibehörde (§ 12 Abs.1 Satz 3 HFischV i. V. m. § 13 HFischG)

Ab dem 01.01.2027 gilt: Besatzmaßnahmen sind der oberen Fischereibehörde nach einem von dieser vorgegebenen Muster mindestens drei Monate vor Durchführung der Besatzmaßnahme anzuzeigen, sofern die Besatzmaßnahmen nicht Bestandteil eines Hegeplans nach § 28 HFischG sind. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Besatzmaßnahmen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind. Die obere Fischereibehörde kann die Besatzmaßnahme innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige untersagen oder nähere Anforderungen festsetzen, soweit Rechtsvorschriften verletzt werden. Fischbesatz soll aus Beständen oder Nachzuchten des gleichen Fließgewässersystems erfolgen.

Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber eingeführt, da die Gründung der Hegegemeinschaften und die Erstellung von Hegeplänen nur langsam voranschreitet, im Zuge der Umsetzung anderer rechtlicher Verpflichtungen (z. B. EU-Wasser-Rahmenrichtlinie) eine transparente fischereiliche Bewirtschaftung von Fließgewässern aber unbedingt notwendig ist.

28. Verwendung von Krebsen oder lebenden Wirbeltieren als Köder zum Fischfang (§ 14 Abs. 5 HFischV)

Das Fischen mit lebendem Köderfisch stellt u. U. auch eine Straftat dar (siehe auch S. 19).



Bild: Signalkrebs

Auch tote Krebse, z. B. tote Kamber- oder Signalkrebse, dürfen nicht als Köder verwendet werden.

29. Entnahme von Fischnährtieren (§ 14 Abs. 1 Satz 2 HFischV)

Für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässergüte oder Feststellung der Gewässerbeschaffenheit sowie für saprobielle Gewässeruntersuchungen im Rahmen von Forschung und Lehre und der Gewässerbewirtschaftung ist die Entnahme erlaubt.



Bild: Eintagsfliege *Ephemera major* (Larve, Foto: M. Banning)

30. Zurücksetzen von Fischen nach dem Fang entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 HFischV (§ 14 Abs. 3 HFischV)

Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten. Gebietsfremde invasive Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden.



Bild: Kesslergrundel, eine gebietsfremde Art (Ansicht ventral, Foto: C. Dümpelmann)

31. Catch-and-Release (§§ 14 Abs. 6 HFischV)

Fischfang, der allein Sport- oder Hobbyzwecken dient und das Zurücksetzen aller gefangener Fische vorsieht (Catch-and-Release), ist verboten.

32. Veranstaltung eines verbotenen gemeinschaftlichen Fischens oder Teilnahme an einem solchen (§§ 16 f. HFischV)

Gemeinschaftliche Fischen müssen dann nicht bei der unteren Fischereibehörde einen Monat vorher angezeigt werden, wenn es sich um nichtöffentliche Treffen von weniger als zwölf Mitgliedern eines Fischereivereins an einem vereinseigenen Gewässer handelt.

Zu den Einzelheiten wird auf den Verordnungstext verwiesen (siehe Seite 62). Durch die Regelung sollen Wettfischveranstaltungen unterbunden und ein ausreichender Schutz der Tiere und Pflanzen im Uferbereich sichergestellt werden.

33. Lagern von Wasser gefährdenden Stoffen im Uferbereich (§§ 62 und 78a Wasserhaushaltsgesetz)

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden untersagt, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

34. Übermäßiges Einbringen von Stoffen in Gewässer zu Zwecken der Fischerei (§ 25 Hessisches Wassergesetz)

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere von Fischereigeräten und Fischnahrung, in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

35. Verstoß gegen die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und Lebensräumen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz)

Es ist u. a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken und andere Gehölze in

der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen,

- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (Ausnahmen im Gesetz geregelt).

Diese Verbote gelten u. a. nicht bei behördlich durchgeführten oder behördlich zugelassenen Maßnahmen.

Teil 3: Gesetze und Verordnungen

Die Gesetze und Verordnungen des Landes Hessen sind, jeweils in der aktuellen Fassung, auch im Internet abrufbar (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de>).

1 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) (Auszug)

Veröffentlicht als Art. 1 des Gesetzes für ein Hessisches Fischereigesetz und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich

ZWEITER TEIL

Fischereirechte

- § 3 Fischereirecht und Hege
- § 4 Inhaber des Fischereirechts
- § 5 Selbständige Fischereirechte
- § 6 Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer (nicht vollständig abgedruckt)

DRITTER TEIL

Ausübung des Fischereirechts

- § 12 Grundsatz
- § 13 Besatzmaßnahmen
- § 14 Übertragung der Ausübung
- § 15 Fischereipachtvertrag
- § 16 Fischereierlaubnisscheine
- § 17 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 18 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern
- § 19 Fischereibezirke
- § 20 Eigenfischereibezirk
- § 21 Gemeinschaftlicher Fischereibezirk
- § 22 Eingliederung von Fischereirechten
- § 23 Fischereigenossenschaft
- § 26 Bildung einer Fischereigenossenschaft
- § 27 Hegegemeinschaften
- § 28 Hegeplan

VIERTER TEIL

Fischereischeine und Fischereiabgabe

- § 29 Fischereischeinpflicht
- § 30 Fischereischein
- § 31 Fischerprüfung
- § 32 Versagungsgründe
- § 33 Sonder- und Besucherfischereischein
- § 34 Geltungsdauer und Verlängerung von Fischereischeinen
- § 35 Fischereiabgabe
- § 36 Zuständigkeit

FÜNFTER TEIL

Schutz der Fischbestände

- § 37 Schadenverhütende Maßnahmen
- § 38 Ablassen von Gewässern
- § 39 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen
- § 40 Schonbezirke
- § 41 Fischwege
- § 42 Fischwege an bestehenden Anlagen
- § 43 Fischfang in Fischwegen
- § 44 Mitführen von Fischereigerät

SECHSTER TEIL

Organisation der Fischereiverwaltung

- § 45 Fischereibehörden
- § 46 Zuständigkeiten
- § 48 Fischereiberaterinnen und -berater
- § 49 Fischereiaufsicht

NEUNTER TEIL

Bußgeldvorschriften

- § 53 Bußgeldvorschriften
- § 54 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Weitergeltung alter Pachtverträge
- § 56 Übergangsvorschriften
- § 57 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 58 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind

1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums,
2. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische und
3. die Förderung der nachhaltigen Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden oder aus Quellen wild abfließendem Wasser,
2. künstlich angelegten oder ablassbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen, gleichgültig ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
3. Aquakulturanlagen und Vorrichtungen zur Hälterung von lebenden Fischen.

(2) Auf nicht fischereiwirtschaftlich oder angelfischereilich genutzte

1. Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, die keine für jede Art des Fischwechsels geeignete Verbindung mit anderen Gewässern aufweisen, und
 2. Hälterungen für lebende Fische außerhalb von Gewässern
- findet dieses Gesetz keine Anwendung.

ZWEITER TEIL

Fischereirechte

§ 3 Fischereirecht und Hege

(1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Als Fische im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Rundmäuler, Krebse und Muscheln. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie aquatisch wirbellose Fischnährtiere.

(2) Ziel der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Fischbestände und ihre Lebensräume sind vor Krankheiten und Beeinträchtigungen zu schützen und zu entwickeln. Die Hege umfasst auch die Verbesserung der

Gewässerstruktur mit Maßnahmen, die über die Vorgaben anderer Rechtsvorschriften hinausgehen und der Förderung der Fischbestände dienen.

§ 4 Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der §§ 5 und 6 der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht).

§ 5 Selbständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbstständige Fischereirechte) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Grundbuch oder im Wasserbuch eingetragen sind, bleiben bestehen.

(2) Das selbstständige Fischereirecht ist ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

(3) Neue selbstständige Fischereirechte dürfen unbeschadet des § 6 nicht begründet werden.

§ 6 Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

(1) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbstständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder entsteht eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

(2) Bestanden am bisherigen fließenden Gewässer mehrere selbstständige Fischereirechte, so bestimmt sich deren räumliche Ausdehnung am veränderten fließenden Gewässer nach dem Verhältnis, in dem sie zueinanderstanden. Auf Antrag einer betroffenen Inhaberin oder eines betroffenen Inhabers des Fischereirechts entscheidet die obere Fischereibehörde über die Zuordnung der selbstständigen Fischereirechte.

DRITTER TEIL

Ausübung des Fischereirechts

Abschnitt 1 - Berechtigungen zur Fischerei

§ 12 Grundsatz

(1) Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszuüben, wie sie sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

§ 13 Besatzmaßnahmen

Besatzmaßnahmen sind der oberen Fischereibehörde anzuzeigen, sofern sie nicht Bestandteil eines Hegeplans nach § 28 sind. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Besatzmaßnahmen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind. Die obere Fischereibehörde kann die Besatzmaßnahme untersagen oder nähere Anforderungen festsetzen, soweit Rechtsvorschriften verletzt werden.

§ 14 Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 2 einer oder einem anderen übertragen werden

1. in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag),
2. unter Beschränkung auf den Fischfang mit bestimmten Fanggeräten (Fischereierlaubnisschein) oder
3. beschränkt auf Maßnahmen zum Zwecke des Fischartenschutzes, der Bestandsaufnahme, des Fangs von Laichfischen sowie der Forschung und Lehre.

Die Übertragung nach Satz 1 Nr. 3 hat durch Zustimmung in Textform zu erfolgen.

(2) Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die jeweilige Maßnahme und der Termin sind öffentlich bekannt zu machen oder gegenüber der Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber oder der oder dem Fischereiausübungsberechtigten in Textform anzuzeigen. Die Bekanntmachung oder die Anzeige sollen spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist eine Entschädigung nach den Vorschriften des Siebenten Teils zu leisten

(3) Der Fischereipachtvertrag gibt der Pächterin oder dem Pächter die Befugnis zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen und Zustimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Die Verpächterin oder der Verpächter kann sich im Pachtvertrag das Fischerei-

ausübungsrecht beschränkt auf den Fischfang mit bestimmten Fangmitteln vorbehalten; in diesem Falle kann die Verpächterin oder der Verpächter Fischereierlaubnisscheine nur ihren oder seinen Gehilfinnen oder Gehilfen erteilen. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Fischereirechts zulässig.

(4) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Fischereigenossenschaften und Fischereivereinigungen, dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Gewässer und Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

§ 15 Fischereipachtvertrag

(1) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages sowie eines Unterpachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit für den Fischereipachtvertrag und dessen Verlängerung beträgt zwölf Jahre.

(2) Pächterinnen und Pächter können nur sein

1. juristische Personen, wenn es sich um Unternehmen der gewerblichen Fischereiwirtschaft, Fischerzünfte, Fischereigenossenschaften, Fischereivereinigungen und Hegegemeinschaften nach § 27 handelt, oder
2. natürliche Personen, wenn diese im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Fischereibehörde Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zulassen, sofern die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes gewährleistet ist.

(4) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages sind der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde beanstandet binnen eines Monats Pachtverträge, die den Anforderungen des Abs. 1, des Abs. 2 oder den Inhalten eines Hegeplans nach § 28 Abs. 1 nicht entsprechen, soweit sie nicht eine Ausnahme zulässt. Sie dokumentiert die angezeigten Pachtverhältnisse und eine Regelung im Pachtvertrag über die Vertretung in der Hegegemeinschaft nach § 27 Abs. 1 Satz 5 und teilt diese der Hegegemeinschaft mit.

(5) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages regelt die Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.

§ 16 Fischereierlaubnisscheine

(1) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines gültigen Fischereischeines oder Jugendliche nach § 29 Abs. 4 sind. § 33 bleibt unberührt. Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereipächterinnen und -pächtern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum des jeweiligen Gewässers und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben diesen in Papierform oder digital bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern und den Fischereipächterinnen und -pächtern zur Einsichtnahme in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.

(2) Fischereierlaubnisscheine sind so zu gestalten, dass sie der Ausgeberin oder dem Ausgeber und der Empfängerin oder dem Empfänger persönlich und zeitlich eindeutig zugeordnet und ohne Hilfsmittel kontrolliert werden können.

(3) Die obere Fischereibehörde kann, wenn sie es zur Erhaltung eines den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechenden Fischbestandes für erforderlich hält, für Gewässer

1. die Höchstzahl der Fischereierlaubnisscheine festsetzen und
2. die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fischgrößen, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel beschränken.

(4) Personen, die nach § 29 Abs. 2 und 3 Unterstützung leisten, bedürfen keines Fischereierlaubnisscheins.

§ 17 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind die oder der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und ihre oder seine Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen, Gartenanlagen, bestellte Äcker und eingefriedete Grundstücke mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(4) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich die oder der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu.

(5) Schäden, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei an überfluteten Grundstücken entstehen, hat die oder der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen. Sie oder er haftet auch für die Schäden, die durch Helferinnen oder Helfer verursacht werden.

§ 18 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

(1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helferinnen und Helfer sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.

(2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutze der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, erforderlich ist.

(3) Kann die oder der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die Fischereibehörde auf Antrag der oder des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechtes sowie die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften des Siebenten Teils festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. Sind Fischereirechtsinhaberinnen oder -inhaber Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder der Erteilung eines Fischereierlaubnisscheins, auch wenn letzterer von der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter erteilt worden ist, als erteilt.

(4) Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechtes verursacht werden, hat die oder der Fischereiausübungsberechtigte der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

Abschnitt 2 - Fischereibezirke

§ 19 Fischereibezirke

(1) In Gewässern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 darf der Fischfang nur ausgeübt werden in

1. Eigenfischereibezirken nach § 20 oder
2. gemeinschaftlichen Fischereibezirken nach § 21, in denen sich Fischereigenossenschaften gebildet haben. Dies gilt nicht für den Fischfang nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2.

(2) Teile eines Fischereibezirkes dürfen nur verpachtet werden, wenn jeder Teil mindestens die Größe eines Eigenfischereibezirkes aufweist.

(3) Die Fischereibehörde kann in begründeten Fällen die Bildung von Eigenfischereibezirken oder die Verpachtung auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 oder des § 20 nicht erfüllt sind.

§ 20 Eigenfischereibezirk

Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens 2 Kilometern in der ganzen Breite oder bis zur Landesgrenze oder
2. auf das Gewässer einer dauernd überstauten künstlichen Gewässerfläche, mit Ausnahme der Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, von mindestens 5 Hektar Wasserfläche.

Ein Eigenfischereibezirk nach Satz 1 Nr. 1 liegt auch vor, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander angrenzen.

§ 21 Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern und an einer dauernd überstauten künstlichen Gewässerfläche, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Zur Erhaltung des heimischen Fischbestandes kann die obere Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines Fischereiberechtigten gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenschließen.

§ 22 Eingliederung von Fischereirechten

(1) Die Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehört und an einen Eigenfischereibezirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag einer Fischereirechtsinhaberin oder eines Fischereirechtsinhabers in

den Eigenfischereibezirk eingliedern, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und der Hege dienlich ist. Die Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(2) Eine Eingliederung oder deren Aufhebung wird erst nach Beendigung des bestehenden Fischereipachtvertrags wirksam.

Abschnitt 3 - Fischereigenossenschaft

§ 23 Fischereigenossenschaft

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fischereirechten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks können eine Fischereigenossenschaft bilden. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereirechtseinhaber.

(2) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Bis zur Wahl obliegt die Vertretungsbefugnis für die Fischereigenossenschaft der Gemeinde dem Gemeindevorstand.

(3) Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes der Fischereigenossenschaft richtet sich nach der Größe der Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Nutzung der Fischereirechte durch die Fischereigenossenschaft gilt § 14. Die Fischereigenossenschaft kann den Abschluss von Fischereipachtverträgen und die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen auf Mitglieder beschränken. [...]

Abschnitt 4 - Hegegemeinschaft und Hegeplan

§ 27 Hegegemeinschaft

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fischereirechte an Fließgewässern, einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden, für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen, bilden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 eine Hegegemeinschaft. Hegegemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie decken ihre Kosten durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe nach Maßgabe der Haushaltsgesetze. Ist ein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, so wird es in der Hegegemeinschaft von der pachtenden Person

vertreten. Abweichend von Satz 4 wird das Fischereirecht von der Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber vertreten, wenn

1. dies für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses im Pachtvertrag vereinbart ist oder
2. bei Fehlen einer Vereinbarung nach Nr. 1 die Fischereirechtsinhaberin oder der Fischereirechtsinhaber dies gegenüber der Hegegemeinschaft schriftlich mit Wirkung für die verbleibende Pachtdauer erklärt.

(2) Hegegemeinschaften sollen im Regelfall die Gewässer mindestens einer Gewässerregion zum Zweck der einheitlichen und abgestimmten Pflege, Hege und Bewirtschaftung umfassen. Sie nehmen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, alle hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahr. Ihnen obliegt die Aufstellung des Hegeplanes.

(3) Hegegemeinschaften unterstehen der Aufsicht der Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 128 bis 131, 135, 137 bis 140, 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Erstreckt sich das Gebiet der Hegegemeinschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der der Fläche nach größte Teil des Gebiets der Hegegemeinschaft liegt.

§ 28 Hegeplan

(1) In den von der Hegegemeinschaft aufzustellenden Hegeplan sind insbesondere folgende Inhalte aufzunehmen:

1. Angaben über
 - a) den Fischbestand,
 - b) die Beschreibung von möglichen Gefahren für den Lebensraum,
2. Maßnahmen
 - a) zur Erhaltung des Bestandes, einschließlich des Besatzes,
 - b) zur Verbesserung der Fischgewässer und deren Ufer unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 54 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),
 - c) nach Buchst. a oder b, die in Folge von zuvor unvorhersehbaren, nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder auf das Gewässer (Alarmplan) erforderlich sind,
3. Bestimmungen über
 - a) die Erfassung des tatsächlichen Fanges,
 - b) das Ausmaß der nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes, unter Beachtung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, Nr. L 95 S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
 - c) die Überwachung seiner Durchführung.

(2) Der Hegeplan ist mit den Hegeplänen der angrenzenden Hegegemeinschaften abzustimmen und der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Diese kann den Hegeplan innerhalb von drei Monaten beanstanden, sofern Rechtsvorschriften verletzt werden. Der Hegeplan ist spätestens nach sechs Jahren im erforderlichen Umfang fortzuschreiben; Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der Hegeplan ist von den Fischereirechtsinhaberinnen und -inhabern sowie den Fischereiausübungsberechtigten zu beachten. Er geht widersprechenden Regelungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor.

VIERTER TEIL

Fischereischeine und Fischereiabgabe

§ 29 Fischereischeinpflcht

(1) Den Fischfang dürfen nur Personen ausüben, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind.

(2) Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. .Beim Fischfang mit der Handangel gilt dies nur für Personen, die aufgrund nachweislicher körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigen. Nur einer der Helferinnen und Helfer darf den Fischfang mit der Handangel ausüben. Helferinnen und Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der oder des Fischereiausübungsberechtigten aufhalten.

(3) Kinder, die gemeinsam in einem Hausstand leben oder zwei Kinder aus verschiedenen Hausständen dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres eine in Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Person beim Fischfang mit deren Handangeln unterstützen, wenn sie dabei an die Fischereiausübung herangeführt werden. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang mit der Handangel unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist, ohne Fischereischein ausüben. Die aufsichtführende Person hat das Alter der Jugendlichen auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Inhaberinnen und Inhabern des Fischereirechts und den Fischereipächterinnen und -pächtern durch einen amtlichen Lichtbildausweis unmittelbar nachzuweisen.

§ 30 Fischereischein

- (1) Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er eine Fischerprüfung nach § 31 bestanden hat, und
 3. Versagungsgründe nach § 32 nicht entgegenstehen.
- (2) Der Fischereischein ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und ist, entsprechend der Form in der er ausgestellt wurde, in Papierform oder digital mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den betroffenen Inhaberinnen und Inhabern des Fischereirechts und den betroffenen Fischereipächterinnen und Fischereipächtern zur Prüfung in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.
- (3) Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Fischereischein an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen. Die Anerkennung kann auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Wird eine Anerkennung durch Allgemeinverfügung widerrufen oder zurückgenommen, finden § 48 Abs. 3 Satz 1 und § 49 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I 2010 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), keine Anwendung.

§ 31 Fischerprüfung

- (1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Eine Fischerprüfung, die vor dem 15. Januar 1992 abgelegt wurde, gilt als Fischerprüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprochen hat. Die oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.
- (2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:
1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,
 2. Personen, die bei der für den gehobenen und höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben,
 3. Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
- oder

4. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Datum einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Fischereischein erteilt bekommen haben.

§ 32 Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei, wegen Fischdiebstahls oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

§ 33 Sonder- und Besucherfischereischein

Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung nach § 31 kann auf Antrag

1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, ein Sonderfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Person mit gültigem Fischereischein den Fischfang auszuüben und
2. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweisen, ein Besucherfischereischein erteilt werden.

§ 32 bleibt unberührt.

§ 34 Geltungsdauer und Verlängerung von Fischereischein

(1) Es werden erteilt:

1. Fischereischein lebenslang,
 2. Sonderfischereischein für ein Kalenderjahr, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
 2. Besucherfischereischein für einen Monat in einem Kalenderjahr,
- jeweils nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster.

(2) Der Fischereischein nach § 33 Nr. 1 ist auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung weiterhin vorliegen.

§ 35 Fischereiabgabe

(1) Wer die Fischerei ausüben will und Inhaberin oder Inhaber eines hessischen Fischereischeins ist, hat pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe kann für bis zu vier Jahre im Voraus entrichtet werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1 und dem Personal der Fischereibehörden auf Verlangen in Papierform auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln. Satz 1 bis 3 gilt auch für Jugendliche nach § 29 Abs. 4, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen haben.

(2) Die Fischereiabgabe ist für die Förderung des Fischereiwesens zu verwenden, insbesondere für

1. Maßnahmen des Fischschutzes und Fischartenschutzes, einschließlich der ökologischen Verbesserung der Artenzusammensetzung und der Gewässerstruktur,
2. die Wiederansiedlung von Fischen im Sinne des § 3 Abs. 1,
3. Weiter- und Fortbildungen sowie Forschung im Bereich des Fischereiwesens,
4. Hegegemeinschaften, um diese in die Lage zu versetzen, ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, und
5. die Sanierung und Neuerrichtung von Anlagen der Angelfischerei.

(3) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins nicht übersteigen. Die Höhe und die Erforderlichkeit der Erhebung sind von der für das Fischereiwesen zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister alle fünf Jahre zu überprüfen. Bei der Kalkulation der Abgabe sind die dem Land entstehenden Verwaltungskosten zu berücksichtigen, sie sind aus Mitteln der Abgabe zu decken; es dürfen bis zu 20 Prozent des Aufkommens für diesen Zweck einbehalten werden. Die Fischereiabgabe ist von der erhebenden Gemeinde an das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium abzuführen. Wird die Fischereiabgabe erst nach dem in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Zeitpunkt abgeführt, sind Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu zahlen, mindestens jedoch 75 Euro.

§ 36 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Erteilung von Fischereischeinen nach den §§ 30 und 33 und zur Erhebung der Fischereiabgabe wird dem Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

FÜNFTER TEIL

Schutz der Fischbestände

§ 37 Schadenverhütende Maßnahmen

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann.

(2) Gewässern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das jeweilige Gewässer als Lebensraum erheblich und dauerhaft geschädigt wird.

(3) Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben durch geeignete Maßnahmen diese auszugleichen. Die Maßnahmen können von der oberen Fischereibehörde festgesetzt werden. Nach § 8 Abs. 2 des Umweltschadensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) festzusetzende Sanierungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen und gehen vor. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38 Ablassen von Gewässern

(1) Die oder der zum Ablassen eines Gewässers Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber und bei Verpachtung auch der Fischereipächterin oder dem Fischereipächter, an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zwanzig Tage vorher in Textform mitzuteilen. Bei Staueinrichtungen, die abgelassen werden sollen, sind auch die Unterliegerinnen und Unterlieger in gleicher Form zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes, kann sofort abgelassen werden; die Fischereirechtsinhaberin oder der Fischereirechtsinhaber, die Fischereibehörde und bei Verpachtung auch die Fischereipächterin oder der Fischereipächter, sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

§ 39 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen

(1) Ein Gewässer darf durch Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Satz 1 bis 4 gilt nicht für Gewässer und Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

(2) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

§ 40 Schonbezirke

(1) Die obere Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken erklären,

1. die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. die besonders geeignete Laich- und Aufwuchshabitate für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager),
4. die für die Umsetzung oder die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere für die Erhaltung der in Anhang II dieser Richtlinie genannten Fisch- und Muschelarten, der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17), von Bedeutung sind.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für festgesetzte Zeiten vollständig oder teilweise

1. der Fischfang sowie
2. alle Handlungen, die sich störend auf die zu schützenden Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke auswirken oder die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen, das Baden und der Eissport, beschränkt oder verboten werden.

(3) Schonbezirke sind durch die Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung entschädigungslos zu dulden.

(4) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schonbezirke bleiben bestehen.

§ 41 Fischwege

Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat durch geeignete Fischwege den Fischwechsel zu gewährleisten. Das Gleiche gilt bei anderen Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen. Die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), sowie die Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes sind dabei zu beachten.

§ 42 Fischwege an bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich durch die obere Fischereibehörde angeordnet werden. Legt die Maßnahme der oder dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, kann diese nur angeordnet werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

§ 43 Fischfang in Fischwegen

(1) In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten. Dies gilt nicht für Rampen und Gleiten, die sich über die gesamte Gewässerbreite erstrecken

(2) Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang am oberen und am unteren Ende des Fischweges im Umkreis von 20 Metern, an Bundeswasserstraßen im Umkreis von 40 Metern, verboten.

(3) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 44 Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführen, es sei denn, dass er sich auf dem Wege

zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er zum Fischfang berechtigt ist.

SECHSTER TEIL

Organisation der Fischereiverwaltung

§ 45 Fischereibehörden

(1) Oberste Fischereibehörde ist das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium.

(2) Obere Fischereibehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Fischereibehörde werden in Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr.

(4) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 46 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Fischereirechts ist die untere Fischereibehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Bezug auf den Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist die untere Fischereibehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zuständig. Die untere Fischereibehörde trifft die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

(3) Außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen ist die obere Fischereibehörde zuständig für

1. die Mitwirkung an der Bewirtschaftung der Fischereiabgabe, insbesondere die Bewilligung und Abwicklung von Projekten zur Förderung des Fischereiwesens,
2. die Mitwirkung bei der Umsetzung von Rechtsakten des Bundes oder der Europäischen Union,
3. die Mitwirkung an Verfahren, die von Oberbehörden des Bundes, des Landes oder anderer Bundesländer geführt werden,
4. die Aufsicht über die Gemeindevorstände bei der Erteilung der Fischereischeine und die Erhebung der Fischereiabgabe nach dem vierten Teil,

5. Entschädigungsverfahren nach dem Siebten Teil.

§ 48 Fischereiberaterinnen und -berater

(1) Die untere Fischereibehörde beruft eine Fischereiberaterin oder einen Fischereiberater. Sie oder er muss sachkundig sein und ist ehrenamtlich tätig. In wichtigen, die Fischerei betreffenden Fragen ist sie oder er von der unteren Fischereibehörde zu hören. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden

(2) Die Fischereiberaterin oder der Fischereiberater sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der unteren Fischereibehörde nach Anhörung der in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich ansässigen Fischereiorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Fischereiberaterin oder der Fischereiberater oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sich als ungeeignet erweisen, die Stellung missbrauchen oder die Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigen.

(3) Die Fischereiberaterinnen und -berater und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch das Land getragen wird.

§ 49 Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereibehörden können sich zur Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie der Ausübung der Fischerei in und an den Gewässern (Fischereiaufsicht) der nebenamtlich bestellten staatlichen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher und der amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher bedienen. Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher können von den Inhaberinnen oder Inhabern des Fischereirechts und Fischereipächterinnen oder Fischereipächtern vorgeschlagen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeit die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.

NEUNTER TEIL Bußgeldvorschriften

§ 53 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Fischereirechte nutzt,

2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 der zuständigen Behörde den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages nicht anzeigt,
3. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Fischereierlaubnisscheine Personen erteilt, die nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind,
4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 den Fischereierlaubnisschein oder entgegen § 30 Abs. 2 den Fischereischein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt, vorzeigt oder übermittelt,
5. Fischereierlaubnisscheine entgegen der Vorgaben des § 16 Abs. 2 gestaltet,
6. entgegen der Festsetzung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bei der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen die zulässige Höchstzahl oder die von der Fischereibehörde angeordneten Beschränkungen der Fangerlaubnis nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 nicht beachtet oder gegen sie verstößt,
7. entgegen § 17 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
8. die Angaben des Hegeplans entgegen § 28 Abs. 3 nicht beachtet,
9. entgegen § 29 Abs. 1 den Fischfang ausübt, ohne Inhaber eines gültigen Fischereischeines oder sonst öffentlich-rechtlich befugt zu sein,
10. entgegen § 29 Abs. 3 sich von mehr als den in einem Hausstand gemeinsam lebenden Kindern, zwei Kindern aus verschiedenen Hausständen oder Kindern, die das zulässige Alter überschreiten, unterstützen lässt,
11. entgegen § 29 Abs. 4 das Alter der Jugendlichen nicht nachweisen kann,
12. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Fischereiabgabe nicht gezahlt hat oder die Zahlung gemäß Satz 3 nicht nachweisen kann,
13. entgegen § 37 Abs. 1, auch in Verbindung mit Bestimmungen einer Verordnung nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. t, keine Vorrichtungen herstellt oder betreibt, die das Eindringen von Fischen verhindern,
14. entgegen § 37 Abs. 2 einem Gewässer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 so viel Wasser entzieht, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum erheblich und dauerhaft geschädigt wird,
15. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 der Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder das Ablassen eines Gewässers entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht rechtzeitig mitteilt,
16. entgegen § 38 Abs. 2 den Zeitraum zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und der Absenkung des Wasserstands nicht einhält,
17. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 ein Gewässer durch Fischereivorrichtungen für den Fischwechsel versperrt,
18. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 Fischereivorrichtungen während der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
19. entgegen § 41 den Fischwechsel durch geeignete Fischwege nicht gewährleistet oder den Wechsel der Fische dauernd verhindert oder beeinträchtigt,
20. entgegen § 43 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 43 Abs. 2 während der Zeit, zu der der Fischweg geöffnet sein muss, am oberen oder unteren Ende des Fischweges fischt,
21. entgegen § 44 an, auf oder in Gewässern Fischereigeräte gebrauchsfertig mitführt,

22. den Vorschriften einer aufgrund der § 40 Abs. 1 oder 2 oder § 52 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
23. eine Auflage, mit der eine nach diesem Gesetz oder eine nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilte Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro sowie dem Entzug des Fischereischeins geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1, 9, 13, 17, 18, 20, 21 oder 23 bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.

§ 54 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 362) in der jeweils gültigen Fassung erlassen sind, auf dessen § 51 Abs. 1 Nr. 15 verwiesen wird, gilt dies als Verweisung auf § 53 Abs. 1 Nr. 22.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Weitergeltung alter Pachtverträge

(1) Ist bei Bildung eines Fischereibezirks die Fischerei in einem zu dem Fischereibezirk gehörigen Gewässer verpachtet, so bleibt der Pachtvertrag bis zum Ende seiner vertraglichen Laufzeit bestehen.

(2) In Fischereibezirken können nach Inkrafttreten des Gesetzes Fischereipachtverträge in ihrer Laufzeit nicht über den Zeitpunkt des bei Inkrafttreten des Gesetzes am längsten laufenden Pachtvertrages hinaus abgeschlossen werden.

§ 56 Übergangsvorschriften

(1) Die Pflicht zur Anzeige von Besitzmaßnahmen nach § 13 gilt ab dem 1. Januar 2027.

(2) Längstens bis zum 31. Dezember 2025 dürfen Fischereischeine nach den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 1; 28 Nr. 2 und 3 sowie 29 Nr. 1 und 3 erteilt und die Fischereiabgabe nach den Bestimmungen des § 31 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 990), in der bis zum 29. November 2022 geltenden Fassung erhoben werden.

§ 57 Aufhebung bestehender Vorschriften

Das Hessische Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011 I, S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 990), wird aufgehoben.

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

2 Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Auszug) (Hessische Fischereiverordnung - HFischV)

vom 14.04.2023 (GVBl. S 318)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5 und 7 des Hessischen Fischereigesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576) verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

ERSTER TEIL

Gute fachliche Praxis und Schutz der Fische

§ 1 Fang- und Entnahmeverbote

Es ist verboten, Tiere folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Arten	Wissenschaftlicher Name
Fische	
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i> (LINNAEUS, 1758)
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i> (LINNAEUS, 1758)
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i> (BLOCH, 1782)
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i> (LINNAEUS, 1758)
Flunder	<i>Platichthys flesus</i> (LINNAEUS, 1758)
Karassche	<i>Carassius carassius</i> (LINNAEUS, 1758)
Koppe (Groppe), alle einheimischen Arten	<i>Cottus</i> spp.
Maifisch	<i>Alosa alosa</i> (LINNAEUS, 1758)
Quappe	<i>Lota lota</i> (LINNAEUS, 1758)
Rheinfelchen	<i>Coregonus spec.</i> (HECKEL, 1983)
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i> (LINNAEUS, 1758)
Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i> (BLOCH, 1782)
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i> LINNAEUS, 1758 und natürliche Hybriden mit dieser Art
Strömer	<i>Telestes souffia</i> (RISSO, 1827)
Zährte	<i>Vimba vimba</i> (LINNAEUS, 1758)
Zwergstichling	<i>Pungitius pungitius</i> (LINNAEUS, 1758)
Rundmäuler	
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i> (BLOCH, 1784)
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i> (LINNAEUS, 1758)
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i> (LINNAEUS, 1758)
Krebse	
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i> (LINNAEUS, 1758)
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i> (SCHRANK, 1803)
Muscheln	

Gemeine Teichmuschel	<i>Anodonta anatina</i> (LINNAEUS, 1758)
Große Teichmuschel	<i>Anodonta cygnea</i> (LINNAEUS, 1758)
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i> (LINNAEUS, 1758)
Häubchenmuschel	<i>Musculium lacustre</i> (O. F. MÜLLER, 1774)
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i> (ROSSMÄSSLER, 1835)
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i> (PHILIPPSON, 1788)
Große Flussmuschel	<i>Unio tumidus</i> (PHILIPPSON, 1788)
Malermuschel	<i>Unio pictorum</i> (LINNAEUS, 1758)
Erbsenmuschel, alle einheimischen Arten	<i>Pisidium ssp.</i>
Kugelmuschel, alle einheimischen Arten	<i>Sphaerium ssp.</i>

§ 2 Schonzeiten und Entnahmemaße

(1) Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn ihre Länge außerhalb des Entnahmemaßes liegt zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Entnahmemaß in cm
Aal	<i>Anguilla anguilla</i> (LINNAEUS, 1758)	15.9.-1.3.	50 - 70
Äsche	<i>Thymallus thymallus</i> (LINNAEUS, 1758)	1.3.-15.5.	30 - 45
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	<i>Salmo trutta</i> (LINNAEUS, 1758)	1.10.-31.3.	25 - 60
Barbe	<i>Barbus barbus</i> (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	40 - 60
Hecht	<i>Esox lucius</i> (LINNAEUS, 1758)	1.2.-15.4.	50 - 90
Karpfen (Wildform)	<i>Cyprinus carpio</i> LINNAEUS, 1758	15.3.-31.5.	45 - 60
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i> (HECKEL, 1843)	1.5.-30.6.	-
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i> (LINNAEUS, 1758)	15.3.-30.4.	25 - 40
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i> (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	20 - 30
Schleie	<i>Tinca tinca</i> (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	25 - 45
Zander	<i>Sander lucioperca</i> (LINNAEUS, 1758)	-	ab 50

Das Entnahmemaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 sowie § 1 in Bezug auf eine Verkürzung der Schonzeiten und Verringerung der Entnahmemasse zulassen, insbesondere

1. zur Laich- und Laichfischgewinnung,
2. zum Fischbestandsschutz durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
3. zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände,
4. zur Sicherung der Berufsfischerei,
5. zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen,
6. zum notwendigen Fang von Fischen für Schadstoffuntersuchungen oder
7. für Fischbestandsaufnahmen, Forschungs- und Lehrzwecke.

Anträge auf Zulassung von Ausnahmen nach Satz 1 sind fachlich zu begründen.

(3) Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln, die entgegen

1. Abs. 1 oder § 1,
2. den Bestimmungen einer Verordnung über einen Schonbezirk nach § 40 des Hessischen Fischereigesetzes oder
3. einer Fangbeschränkung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes

lebend dem Wasser entnommen werden, sind unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie unverzüglich zu töten und zu vergraben, sofern eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung zum Vergraben gilt auch dann, wenn sie tot angelandet werden..

(4) Eine Verkürzung der Schonzeiten oder Verringerung der Entnahmemasse durch die Inhaberinnen und Inhaber des Fischereirechts sowie Fischereiausübungsberechtigten ist unzulässig. Bei Verlängerung der Schonzeiten oder Vergrößerung der Entnahmemasse durch die Inhaberinnen und Inhaber des Fischereirechts sowie Fischereiausübungsberechtigten ist das Verbot nach § 14 Abs. 6 zu beachten.

§ 3 Ausübung der Aalfischerei und Registrierung

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Fanggebietes der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Fischereifahrzeuge, die bei der Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden.

(2) Die obere Fischereibehörde erfasst die nach Abs. 1 angezeigten Personen und Fahrzeuge jeweils in einem Register und vergibt Registriernummern. Sie kann eine Kennzeichnung der Fahrzeuge anordnen.

(3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der oberen Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Aufzeichnungspflicht beim Aalfang

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über das Fanggebiet, die Anzahl und das Gewicht der angelandeten Aale und den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang. Die Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen und der oberen Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sind zusammengefasst am Ende des Kalenderjahres an die obere Fischereibehörde zu übermitteln.

(3) Für die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und die Zusammenfassungen nach Abs. 2 kann die obere Fischereibehörde die Form vorgeben. Die Aufzeichnungen sind von der Person, die Aale zu Erwerbszwecken fängt, nach Ablauf eines Kalenderjahres mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 5 Aufzeichnungspflicht bei der Erstvermarktung von Aal

(1) Bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach § 3 Abs. 2 erteilte Registrierungsnummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(2) In den Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl, des Gewichtes und die Form der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 6 Zeitliche und räumliche Beschränkung der Aalfischerei

Zum Schutz des Bestandes des Aals kann das für Fischereiwesen zuständige Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die obere Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
3. die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken.

§ 7 Mindestanforderungen an Fischereivorrichtungen und Fanggeräte

(1) Ständige Fischereivorrichtungen müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und mindestens einen lichten Latten- oder Stababstand von zwei Zentimetern haben.

(2) Die Maschenweite von Stellnetzen, Staknetzen, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen (Garnen) muss im nassen Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens mindestens zweieinhalb Zentimetern betragen. Dies gilt nicht für die Kehlen von Netzen und den hinteren Sackteil von Zugnetzen. Die Verwendung von Netzen oder Garnen mit einer Maschenweite unter zweieinhalb Zentimetern zum Fischfang auf Fischarten nach § 2 Abs. 1 kann durch Genehmigung der zuständigen oberen Fischereibehörde erlaubt werden.

(3) Werden Reusen, deren Kehlenöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 80 Quadratzentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt, sind sie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern (*Lutra lutra*) zu sichern oder mit einem Notausstieg auszustatten.

§ 8 Kennzeichnung von Fischereigeräten, Fischbehältern und Fischereifahrzeugen

Fischereigeräte und Fischbehälter, die in Abwesenheit der fischenden Person ausliegen, sind mit deren Namen und Anschrift zu kennzeichnen. Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird und welche nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet worden sind, sind auf beiden Seiten mit Namen und Wohnort der den Fischfang ausübenden Person zu kennzeichnen.

§ 9 Verbot schädigender Mittel

Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel sowie verletzender Geräte mit Ausnahme von Angelhaken an Handangeln verboten. Fangsysteme, die über mehr als eine Anbissstelle verfügen und dem gleichzeitigen Fang mehrerer Fische dienen, dürfen nicht verwendet werden. Der Einsatz einer Hegene oder Langleine ist verboten. Die obere Fischereibehörde kann nach Maßgabe von Art. 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), im Einzelfall zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen.

§ 10 Verwendung von Setzkeschern

(1) Fische dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendertages, an dem die Fische gefangen werden. Das Zurücksetzen der Fische ist unzulässig.

(2) Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden.

(3) Setzkescher müssen mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen sowie aus knotenlosem textilen Material bestehen. Sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können. Eine ausreichende Wasser- und Sauerstoffversorgung muss gewährleistet sein.

(4) Es dürfen nicht mehr als 1 Kilogramm Fische pro 100 Liter Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und des Abstandes der äußeren Ringe, gehältert werden.

(5) Die Verwendung von Setzkeschern bei Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr oder durch Anlagen zur Wassernutzung und in Bundeswasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 963, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), ist nicht zulässig. Die Verwendung von Setzkeschern von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus ist nicht zulässig.

(6) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 zulassen.

§ 11 Elektrofischerei

(1) Die Elektrofischerei darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde ausgeübt werden. Die Genehmigung darf nach Maßgabe von Art. 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG nur erteilt werden für fischereiliche Hegemaßnahmen, zur intensiven Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten, für Bestandsaufnahmen, zum Fang von Laichfischen, für Forschungs- und Lehrzwecke, für amtliche Untersuchungen oder im Notfall und wenn im Einzelfall kein anderes erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks zur Verfügung steht.

(2) Die Genehmigung ist in Textform für genau zu bezeichnende Gewässer unter Verwendung definierter Geräte zu erteilen, zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Bei Ausübung der Elektrofischerei ist die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen den die Fischereiaufsicht ausübenden Personen zur Prüfung

auszuhändigen oder digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. der Nachweis, dass die antragstellende Person an einem von der Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei erfolgreich teilgenommen hat (Bedienungsschein),
2. die Bestätigung einer anerkannten Einrichtung darüber, dass das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein),
3. der Nachweis einer nach Zeit und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Risiken, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei stehen, und
4. die schriftliche Zustimmung in Textform der Person, die in dem Gewässer, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll, das Fischereirecht inne hat oder fischereiausübungsberechtigt ist,

vorliegen. Für die Ausübung der Elektrofischerei zu amtlichen Zwecken genügt der Nachweis, dass die Maßnahme und der Termin der Fischereirechtsinhaberin oder dem Fischereirechtsinhaber oder der oder dem Fischereiausübungsberechtigten angezeigt worden ist. Das Nähere über die Zulassung der Elektrofischereigeräte regelt die oberste Fischereibehörde.

(4) Das Fangergebnis ist in der in der Genehmigung vorgegebenen Form innerhalb von vier Wochen nach der elektrischen Befischung der oberen Fischereibehörde mitzuteilen.

§ 12 Besatzmaßnahmen

(1) Es ist verboten Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln auszusetzen. Das gilt nicht für die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1, mit Ausnahme des Zanders, sowie die nachfolgend genannten Arten:

Fischart	Wissenschaftlicher Name
Aland	<i>Leuciscus idus</i> (LINNAEUS, 1758)
Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i> (LINNAEUS, 1758)
Brassen (Brachsen, Blei)	<i>Abramis brama</i> (LINNAEUS, 1758)
Döbel	<i>Squalius cephalus</i> (LINNAEUS, 1758)
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i> (LINNAEUS, 1758)
Gründling	<i>Gobio gobio</i> (LINNAEUS, 1758)
Güster (Blicke)	<i>Blicca bjoerkna</i> (LINNAEUS, 1758)
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i> (LINNAEUS, 1758)
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernua</i> (LINNAEUS, 1758)
Rotauge	<i>Rutilus rutilus</i> (LINNAEUS, 1758)
Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i> (LINNAEUS, 1758)
Westlicher Stichling	<i>Gasterosteus gymnurus</i> (CUVIER, 1829)

Besatzmaßnahmen nach § 13 des Hessischen Fischereigesetzes, die nicht Bestandteil von Hegeplänen nach § 28 des Hessischen Fischereigesetzes sind, sind der oberen Fischereibehörde nach einem von dieser vorgegebenem Muster mindestens drei Monate vor Durchführung der Besatzmaßnahme anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde kann die Besatzmaßnahme innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige untersagen oder nähere Anforderungen festsetzen, soweit Rechtsvorschriften verletzt werden. Fischbesatz soll aus Beständen oder Nachzuchten des gleichen Fließgewässersystems erfolgen.

(2) Die nachfolgend genannten Arten dürfen nur in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, besetzt werden:

Fischart	Wissenschaftlicher Name
Bachsaibling	<i>Salvelinus fontinalis</i> (MITCHELL, 1814)
Giebel	<i>Carassius gibelio</i> (BLOCH, 1782)
Karpfen (Teichformen)	<i>Cyprinus carpio</i> (LINNAEUS, 1758)
Rapfen	<i>Aspius aspius</i> (LINNAEUS, 1758)
Regenbogenforelle	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (WALBAUM, 1792)
Wels	<i>Silurus glanis</i> (LINNAEUS, 1758)
Zander	<i>Sander lucioperca</i> (LINNAEUS, 1758)

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist der Besatz mit

1. Aalen und Hechten in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion und in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebs- oder Steinkrebsbestand und
2. Aalen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind,
verboten.

(4) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den Vorgaben der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn

1. die Gefahr einer Verfälschung der Tierwelt und
2. eine Gefährdung des Bestandes und der Verbreitung
 - a) heimischer Tierarten und
 - b) von Populationen solcher Arten
 ausgeschlossen sind.

§ 13 Fangstatistik

Die Fischereirechtsinhaberin, der Fischereirechtsinhaber oder die oder der Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik, die Ausführungen zu Art, Anzahl und Länge enthält, in der von der oberen Fischereibehörde vorgegebenen Form zu führen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Die Entnahme von Fischnährtieren ist verboten. Abweichend von Satz 1 ist die Entnahme für Zwecke der amtlichen Prüfung der Gewässergüte, Feststellung der Gewässerbeschaffenheit oder für saprobielle Gewässeruntersuchungen im Rahmen von Forschung und Lehre und der Gewässerbewirtschaftung erlaubt.

(2) Die Entnahme eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel ist nur mit vernünftigem Grund zulässig. Einen vernünftigen Grund stellen insbesondere die erstmalige Entnahme für Nahrungszwecke des Menschen, die Entnahmen aufgrund naturschutz- und wasserrechtlicher Vorgaben oder zum Zweck des Erhalts eines artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie die Entnahmen im Rahmen von Hegeplänen nach § 28 des Hessischen Fischereigesetzes und zu wissenschaftlichen Zwecken dar. Die Entnahme in anderen als den in Satz 2 genannten Fällen bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die obere Fischereibehörde. Aus Fließgewässern, einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden Wasserflächen, die nicht ständig für den Fischwechsel abgesperrt sind, müssen die nicht in § 1, § 2 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 aufgeführten Arten nach dem Fang entnommen werden.

(3) Ohne vernünftigen Grund darf ein Fisch, ein Rundmaul, ein Krebs oder eine Muschel nach dem Fang nicht zurückgesetzt werden. Gebietsfremde invasive Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken bis zu einem Megawatt haben sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens 15 Millimeter beträgt und die maximale Anströmgeschwindigkeit am Rechen oder Gitter 0,5 Meter pro Sekunde nicht übersteigt, soweit nicht gleichwertige Verfahren verwendet werden, die die Schädigung von Fischen verhindern. Für den Betrieb von Triebwerken größer einem Megawatt sind, solange kein Stand der Technik existiert, in Abstimmung mit der oberen Fischereibehörde Maßnahmen zur Vermeidung der Schädigung von Fischen umzusetzen, die verhältnismäßig sind. Für darüberhinausgehende unvermeidbare Schäden gilt § 37 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes. Abweichend von der in Satz 1 genannten lichten Stabweite gelten Fischteiche und Fischbehälter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes als ständig abgesperrt, wenn der Abstand zwischen den Gitterstäben oder die Maschenweite von Netzen zwei Zentimeter nicht überschreitet.

(5) Die Verwendung von Krebsen oder lebenden Wirbeltieren als Köder zum Fischfang ist verboten.

(6) Fischfang, der allein Sport- oder Hobbyzwecken dient und das Zurücksetzen aller gefangener Fische vorsieht (Catch-and-Release), ist verboten.

§ 15 Ausnahmen für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Fischbehälter

Für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche oder Fischbehälter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes, die nicht ausschließlich angelfischereilich genutzt werden, gelten nur

1. § 11, § 14 Abs. 4 und 5, § 16 und § 35 Nr. 13, 14, 22, 23 und 25 sowie
2. § 12 Abs. 3 Nr. 2, sofern nicht ausschließlich Besatzfische erzeugt werden sollen.

§ 16 Gemeinschaftliches Fischen

(1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung mit mindestens sieben Personen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.

(2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt wird.

§ 17 Anzeige eines gemeinschaftlichen Fischens

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein gemeinschaftliches Fischen in fließenden oder stehenden Gewässern nach § 16 Abs. 1 der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen, sofern es sich nicht um nichtöffentliche Treffen von weniger als zwölf Mitgliedern eines Fischereivereins an einem vereinseigenen Gewässer handelt.

(2) Die Anzeige muss Angaben enthalten über

1. den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters,
2. die Fischereiorganisation oder den Verein,
3. die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden,
4. die Bezeichnung des Gewässers oder der Gewässerstrecke,
5. Tag, Uhrzeit und Dauer des gemeinschaftlichen Fischens und
6. den Zweck des Fischens.

(3) Zum Schutz

1. der am und im Wasser wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der an das Wasser gebundenen Vogelarten,
2. naturnaher Lebensgemeinschaften oder Lebensraumtypen, insbesondere der trittempfindlichen Ufervegetation und
3. besonders geschützter Pflanzen und seltener Pflanzengesellschaften

und während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. März bis 31. August kann die untere Fischereibehörde Auflagen festsetzen, das gemeinschaftliche Fischen räumlich und zeitlich einzuschränken oder zu verbieten. Auflagen, Beschränkungen oder ein Verbot sind der Veranstalterin oder dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

§ 18 Fischereiaufsicht

(1) Zur amtlich verpflichteten Fischereiaufseherin oder zum amtlich verpflichteten Fischereiaufseher nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Fischereigesetzes kann durch die Fischereibehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, wer

1. im Besitz eines gültigen Fischereischeins nach § 30 des Hessischen Fischereigesetzes ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsrechts verfügt und
3. volljährig ist.

Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Kenntnisse sind durch Absolvierung eines Lehrgangs der von der obersten Fischereibehörde festgelegten oberen Fischereibehörde nachzuweisen. Im Falle der Wiederbestellung nach Satz 1 ist die Absolvierung eines Fortbildungslehrgangs der staatlichen Fischereischule für Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher binnen eines Jahres vor der Wiederbestellung nachzuweisen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern stellt die Fischereibehörde einen Ausweis nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster aus. Ausweise, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind unverzüglich an die Fischereibehörde zurückzugeben.

(2) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind befugt

1. die Identität von Personen festzustellen,
2. die Aushändigung oder das Vorzeigen und Übermitteln der Fischereischeine, der Fischerlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen,
3. die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht,
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen zu überwachen und zu kontrollieren.

(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben Aufsichtsmaßnahmen im angemessenen Umfang auszuüben. . Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der Fischereibehörde vorzulegen.

(4) Ist eine amtlich verpflichtete Fischereiaufseherin oder ein amtlich verpflichteter Fischereiaufseher nicht mehr im Besitz eines Fischereischeins nach § 30 des Hessischen Fischereigesetzes, erlischt die Bestellung nach Abs. 1.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für nebenamtlich bestellte staatliche Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher entsprechend.

DRITTER TEIL

Fischereiabgabe

(hier nicht abgedruckt)

VIERTER TEIL

Datenverarbeitung

§ 28 Fischereiregister

Die Gemeinden und Fischereibehörden können sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des vom Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein zentral geführten elektronischen Fischereiregisters bedienen. Die Nutzung des Registers kann insbesondere zur Ausstellung der Fischerprüfungszeugnisse und der Fischereischeine, der Erhebung der Fischereiabgabe und der Erstellung entsprechender Zertifikate sowie zur Feststellung der Echtheit ausgestellter Zertifikate durch die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sowie das Personal der Fischereibehörden und Gemeinden erfolgen.

FÜNFTER TEIL

Hegegemeinschaften

(hier nicht abgedruckt)

SECHSTER TEIL

Bußgeldvorschriften

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 53 Abs. 1 Nr. 22 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht zurücksetzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht tötet und vergräbt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 nicht vergräbt oder
2. entgegen § 2 Abs. 4 verkürzte Schonzeiten oder verringerte Entnahmemaße ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 festlegt,
3. a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 die Aufnahme oder Aufgabe der Aalfischerei oder
b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 den Einsatz oder die Beendigung des Einsatzes eines Fischereifahrzeuges nicht anzeigt,
4. a) entgegen § 4 Abs. 1 den Fang nicht, unvollständig oder unrichtig aufzeichnet,
b) entgegen § 4 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht übermittelt oder

- c) entgegen § 4 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,
- 5. entgegen § 5 Abs. 1 die Registriernummer nicht, unvollständig oder unrichtig ausweist,
- 6. entgegen einer Allgemeinverfügung nach § 6 die Aalfischerei der Einschränkung zuwider ausübt, mehr Fanggeräte oder andere, als vorgeschrieben, nutzt oder Aale entgegen einer Beschränkung aus Gewässern oder Gewässerteilen entnimmt,
- 7. entgegen § 7 Abs. 1 Latten- oder Stababstände unter zwei Zentimetern verwendet,
- 8. entgegen § 7 Abs. 2 Stellnetze, Staknetze, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetze, Wurfnetze oder Zugnetze mit Maschenweiten unter zweieinhalb Zentimetern verwendet,
- 9. eine Reuse verwendet, die nicht die Anforderungen des § 7 Abs. 3 erfüllt,
- 10. entgegen § 8 sein Fischereifahrzeug, seine Fischereigeräte oder Fischbehälter nicht kennzeichnet,
- 11. entgegen § 9 den Fischfang mit verbotenen Mitteln ausübt,
- 12. a) entgegen § 10 Abs. 1 Fische in Setzkeschern in unzulässiger Weise hältert,
b) entgegen § 10 Abs. 2 verletzte oder unter erheblichen Anzeichen von Stress stehende Fische hältert,
c) Setzkescher verwendet, die nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 3 entsprechen,
d) entgegen § 10 Abs. 4 das zulässige Gewicht überschreitet,
e) entgegen den Vorgaben des § 10 Abs. 5 Fische hältert,
- 13. a) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Genehmigung ausübt oder
b) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung nicht mit sich führt, aushändigt, vorzeigt oder übermittelt,
- 14. entgegen § 11 Abs. 4 die Fangergebnisse nicht mitteilt,
- 15. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel aussetzt,
- 16. 16. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besitzmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
- 17. entgegen § 13 Satz 1 keine, eine unvollständige oder unrichtige Fangstatistik führt,
- 18. entgegen § 13 Satz 2 Fangstatistiken nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
- 19. entgegen § 14 Abs. 1 Fischnährtiere entnimmt,
- 20. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel nicht entnimmt,
- 21. entgegen § 14 Abs. 3 einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel nach dem Fang zurücksetzt,
- 22. entgegen § 14 Abs. 4 Vorkehrungen gegen das Eindringen von Fischen unterlässt, die maximale Anströmgeschwindigkeit nicht einhält oder Maßnahmen nicht umsetzt,
- 23. entgegen § 14 Abs. 5 lebende Wirbeltiere oder Krebse als Köder zum Fischfang verwendet,
- 24. entgegen § 14 Abs. 6 Fischfang, der allein Sport- oder Hobbyzwecken dient und das Zurücksetzen aller gefangener Fische vorsieht (Catch-and-Release), betreibt,
- 25. entgegen § 16 Abs. 2 ein gemeinschaftliches Fischen veranstaltet oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,

26. entgegen § 17 Abs. 1 der unteren Fischereibehörde die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
27. vollziehbaren Auflagen, Beschränkungen oder Verboten der unteren Fischereibehörde nach § 17 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Übergangsvorschriften (hier nicht abgedruckt)

§ 37 Aufhebung bestehender Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Hessische Fischereiverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 247) ,
2. die Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe nach § 56 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes und über die Fischerprüfung vom 19. Dezember 2022 (GVBl. S. 818) und
3. die Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677).

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

3 Tierschutzgesetz (Auszug)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist

Erster Abschnitt: Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Dritter Abschnitt: Töten von Tieren

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

4 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung [...] (Tierschutz-Schlachtverordnung) (Auszug)

vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)

§ 1 Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt für
[...]

2. das Aufbewahren von Fischen und Krebstieren, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder zum Zwecke der Verwendung als Futtermittel bestimmt sind,
3. das Ruhigstellen und Betäuben vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,
4. das Schlachten oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere [...]

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei

1. einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen unerlässlich sind,
2. weidgerechter Ausübung der Jagd,
3. zulässigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
4. einem Massenfang von Fischen, soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, eine Betäubung durchzuführen.

§ 9 Aufbewahren von Fischen

(1) Lebende Fische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

(2) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.

(3) An Endverbraucher dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden.

§ 10 Aufbewahren von Krebstieren

Das Aufbewahren lebender Krebstiere auf Eis ist verboten. Sie dürfen nur im Wasser oder nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden.

§ 12 Betäuben, Schlachten und Töten

(10) Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 9 betäuben. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und
2. Aale, wenn sie höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter

dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens ohne vorherige Betäubung geschlachtet oder getötet werden.

(11) Krebstiere, Schnecken und Muscheln dürfen nur in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren getötet,

2. Schnecken und Muscheln in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet sowie

3. Krebstiere elektrisch betäubt oder getötet

werden. Führt die Elektrobetäubung nicht zum sofortigen Tod der Krebstiere, sind sie unmittelbar nach der Elektrobetäubung durch ein Verfahren nach Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 zu töten. Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt nicht im Falle des Rohverzehrs von Austern und der amtlichen Untersuchung von lebenden Schnecken oder Muscheln.

Anlage 1 zur Tierschutz-Schlachtverordnung

9. Betäubungsverfahren für Fische

Für die Betäubung von Fischen sind folgende Verfahren zulässig:

9.1 Elektrobetäubung,

9.2 stumpfer Schlag auf den Kopf,

9.3 Kohlendioxidexposition bei Salmoniden,

9.4 Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt, ausgenommen Stoffe wie Ammoniak, die gleichzeitig dem Entschleimen dienen.

5 Strafgesetzbuch (StGB) (Auszug)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 293 Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder

2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 294 Strafantrag

In den Fällen des § 292 Abs. 1 und des § 293 wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

6 Strafprozessordnung (StPO) (Auszug)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist

§ 127 Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Abs. 1.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

7 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist

§ 111 Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Anhang

A Fischereischein anderer Bundesländer

Aussehen und Ausstellungsarten der nachfolgend dargestellten Fischereischein anderer Bundesländer entsprechen dem Stand im November 2022. Bei Zweifeln an der Echtheit eines Fischereischeines kann die kontrollierte Person um Vorlage des Personalausweises gebeten werden (siehe Seite 15; keine Ausübung von Zwang!). Die untere Fischereibehörde kann dann ggf. nachträglich prüfen, ob der Person in dem Bundesland tatsächlich ein Fischereischein ausgestellt wurde.

Die Fischereischein-Muster sind in der Online-Version des Leitfadens nicht abgebildet.

Fischereischein des Landes Baden-Württemberg

M U S T E R

- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (hellblauer Vordruck aus Schreibleinen oder aus dauerhaftem Kunststoffpapier)
 - Jahresfischereischein
 - Jugendfischereischein (10. bis 16. Lebensjahr)
- Gültigkeit:**
- auf Lebenszeit
 - 1 Jahr
- Ausstellende Behörde:**
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen:**
- keine

Fischereischein des Landes Baden-Württemberg werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Bayern



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein auf Lebenszeit (ab 14. Lebensjahr)
 - Fischereischein mit zeitlich begrenzter Gültigkeit
 - Jugendfischereischein (10. bis 18. Lebensjahr)
- Gültigkeit:**
- auf Lebenszeit
 - 5 Jahre
- Ausstellende Behörde:**
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen**
- keine
- Besondere Hinweise:**
- fühlbares Hechtsymbol in der Farbe Silber

Fischereischeine des Landes Bayern werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Berlin



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein A (ab 14. Lebensjahr)
 - Fischereischein B (ab 14. Lebensjahr)
 - Fischereischein J (12. bis 17. Lebensjahr)
- Gültigkeit:**
- 1 Jahr, einmalige Verlängerung möglich
 - 5 Jahre, einmalige Verlängerung möglich
- Ausstellende Behörde:**
- Fischereiamt Berlin
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen**
- keine
- Besondere Hinweise:**
- A: Angelfischerei; B: Berufsfischer
 - Lichtbilder sind eingenie-tet

Fischereischeine des Landes Berlin werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Brandenburg



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
 - Jugendfischereischein (8. bis 18. Lebensjahr)
- Gültigkeit:**
- unbefristet
- Ausstellende Behörde:**
- untere Fischereibehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt)
- Anerkennung in Hessen:**
- unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen

Die Anerkennung von Fischereischeinen, die in Brandenburg ausgestellt wurden, erfolgt in Hessen unter der Bedingung, dass der Inhaber auf Nachfrage der zuständigen Behörde den Nachweis über eine Fischerprüfung und die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang erbringt, die mindestens den Voraussetzungen/Vorgaben für die Erteilung eines Hessischen Fischereischeins entsprechen.

Die Voraussetzungen im Sinne der geltenden Rechtsvorschrift sind:

- a) der Nachweis der Sachkunde über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch das Bestehen einer einschlägigen Prüfung mit Zeugnis und
- b) ein der Prüfung vorausgehender, einschlägiger Vorbereitungslehrgang, der die o. g. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und den Vorgaben des HFischG und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Lehrgangsdauer hat mindestens 24 Stunden zu betragen.

In Zweifelsfällen sollte die untere Fischereibehörde gefragt werden.

Fischereischeine des Landes Bremen

M U S T E R

- | | |
|-------------------------------|--|
| Ausstellungarten: | ▪ Fischereischein (blauer Vordruck) |
| Gültigkeit: | ▪ auf Lebenszeit |
| ausstellende Behörde: | ▪ Senatorin für Wissenschaft und Häfen |
| Anerkennung in Hessen: | ▪ ja |
| Einschränkungen | ▪ keine |
| Besondere Hinweise: | ▪ es gibt keinen Jugendfischereischein
▪ Fischereischeinerteilung ab dem 14. Lebensjahr
▪ rosa Stockangelschein: ausschließlich für Bremer Bürger/innen ohne Prüfung, gültig nur in Bremen |

Fischereischeine des Landes Bremen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischein der Freien und Hansestadt Hamburg



- Ausstellungsarten:** ▪ Fischereischein (ab 12. Lebensjahr)
- Gültigkeitszeitraum:** ▪ auf Lebenszeit
- Ausstellende Behörde:** ▪ örtlich zuständiges Bezirksamt der Freien und Hansestadt Hamburg
- Anerkennung in Hessen:** ▪ unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen

In Hamburg ausgestellte Fischereischeine werden unter den gleichen Bedingungen wie die in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ausgestellten Scheine anerkannt. Da in Hamburg die Teilnahme an einem dem hessischen Lehrgang vergleichbaren Vorbereitungslehrgang vor der Fischerprüfung die Regel ist, wird die Vorlage eines gültigen Fischereischeines aus Hamburg ohne Nachweis des vorherigen Lehrgangsbesuchs in Hessen gemäß Erlass der obersten Fischereibehörde nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet (die Ordnungswidrigkeit wäre die Nichtvorlage eines gültigen Fischereischeins). Bei einer Kontrolle im Rahmen der Fischereiaufsicht sollte ein Fischereischein aus Hamburg daher akzeptiert werden.

Im Falle des Umzugs einer Person von Hamburg nach Hessen gilt allerdings folgende Regel: Für die Erteilung eines hessischen Fischereischeins auf der Grundlage einer Fischerprüfung oder eines Fischereischeins aus Hamburg ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der in Art und Umfang mit dem in Hessen vorgeschriebenen Lehrgang vergleichbar ist, erforderlich.

Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern



- Ausstellungsgarten:** ■ Fischereischein (ab 10. Lebensjahr)
- Gültigkeit:** ■ unbefristet (ab 01.01.2019 können auch zeitlich befristete Fischereischeine erteilt werden, diese gelten aber nur in M-V)
- Ausstellende Behörde:** ■ örtliche Ordnungsbehörde oder Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
- Anerkennung in Hessen:** ■ unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen
- Besondere Hinweise:** ■ Es gibt auch eine Druckserie ohne Landeswappen; vor dem 01.09.2005 ausgegebene Scheine weichen in Format und Layout etwas vom o. a. Muster ab.
■ nur gültig, wenn die für das Kalenderjahr entsprechende Fischereiabgabemarke eingeklebt ist

Die Anerkennung von Fischereischeinen, die in Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt wurden, erfolgt in Hessen unter der Bedingung, dass der Inhaber auf Nachfrage der zuständigen Behörde den Nachweis über eine Fischerprüfung und die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang erbringt, die mindestens den Voraussetzungen/Vorgaben für die Erteilung eines Hessischen Fischereischeins entsprechen.

Die Voraussetzungen im Sinne der geltenden Rechtsvorschrift sind:

- a) der Nachweis der Sachkunde über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch das Bestehen einer einschlägigen Prüfung mit Zeugnis und
- b) ein der Prüfung vorausgehender, einschlägiger Vorbereitungslehrgang, der die o. g. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und den Vorgaben des HFischG und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Lehrgangsdauer hat mindestens 24 Stunden zu betragen.

In Zweifelsfällen sollte die untere Fischereibehörde gefragt werden.

Fischereischeine des Landes Niedersachsen

M U S T E R

Ausstellungarten:	▪ Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
Gültigkeit:	▪ unbefristet
Ausstellende Behörde:	▪ Wohnsitzgemeinde
Anerkennung in Hessen:	▪ ja
Einschränkungen	▪ keine
Besondere Hinweise:	▪ es gibt keinen Jugendfischereischein

Fischereischeine des Landes Niedersachsen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Nordrhein-Westfalen



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
 - Sonderfischereischein
 - Jugendfischereischein (10. bis 16. Lebensjahr)
- Gültigkeit:**
- 1 Jahr
 - 5 Jahre
- Ausstellende Behörde:**
- Wohnortgemeinde
- Anerkennung in Hessen:**
- unter bestimmten Bedingungen, siehe nachfolgende Erläuterungen

In Nordrhein-Westfalen ausgestellte Fischereischeine werden unter den gleichen Bedingungen wie die in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ausgestellten Scheine anerkannt. Da in Nordrhein-Westfalen die Teilnahme an einem dem hessischen Lehrgang vergleichbaren Vorbereitungslehrgang vor der Fischerprüfung die Regel ist, wird die Vorlage eines gültigen Fischereischeines aus Nordrhein-Westfalen ohne Nachweis des vorherigen Lehrgangsbesuchs in Hessen gemäß Erlass der obersten Fischereibehörde nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet (die Ordnungswidrigkeit wäre die Nichtvorlage eines gültigen Fischereischeins). Bei einer Kontrolle im Rahmen der Fischereiaufsicht sollte ein Fischereischein aus Nordrhein-Westfalen daher akzeptiert werden.

Im Falle des Umzugs einer Person aus Nordrhein-Westfalen nach Hessen gilt allerdings folgende Regel: Für die Erteilung eines hessischen Fischereischeins auf der Grundlage einer Fischerprüfung oder eines Fischereischeins aus Nordrhein-Westfalen ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der in Art und Umfang mit dem in Hessen vorgeschriebenen Lehrgang vergleichbar ist, erforderlich.

Fischereischeine des Landes Rheinland-Pfalz



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
 - Jugendfischereischein (7. bis 16. Lebensjahr)
 - Sonderfischereischein (ab 16. Lebensjahr)
- Gültigkeit:**
- 1 Jahr (Jugend- und Sonderfischereischein)
 - 5 Jahre
- Ausstellende Behörde:**
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen**
- keine
- Besondere Hinweise:**
- Ausnahmen vom Mindestalter können für Personen zugelassen werden, die als Berufsfischer ausgebildet werden.

Fischereischeine des Landes Rheinland-Pfalz werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Saarlandes

Vordruck der Gemeinden:



Vordruck des Fischereiverbandes Saar:

Muster

Ausstellungarten:

- Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
- Jugendfischereischein (bis 16. Lebensjahr)

Gültigkeit:

- 1 Jahr
- 5 Jahre

Ausstellende Behörde:

- Für Personen mit Wohnsitz in Saarland:
Ortspolizeibehörde der Wohnsitzgemeinde sowie
Fischereiverband Saar
- Für alle anderen:
Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Fischfang ausgeübt
wird, sowie Fischereiverband Saar

Anerkennung in Hessen:

- ja

Einschränkungen

- keine

Besondere Hinweise:

- Es sind beide oben abgebildeten Muster in Verwendung.

Fischereischeine des Saarlandes werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Sachsen



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
 - Jugendfischereischein (ab 9. bis 16. Lebensjahr)
 - Besonderer Fischereischein (ab 16. Lebensjahr)
 - Gastfischereischein (1 Monat gültig)
- Gültigkeit:**
- unbefristet (Fischereischein)
 - bis zu 7 Jahren (Jugendfischereischein, ungültig ab Vollendung des 16. Lebensjahrs)
 - 30 Tage (Gastfischereischein)
- Ausstellende Behörde:**
- Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen:**
- keine
- Besondere Hinweise:**
- Karte (ID-Card-Form) mit Hologramm „Freistaat Sachsen“

Fischereischeine des Landes Sachsen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Sachsen-Anhalt



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
 - Jugendfischereischein (8. bis 18. Lebensjahr)
 - Sonderfischereischein
 - Friedfischfischereischein (ab 18. Lebensjahr)
- Gültigkeit:**
- Lebenszeit
 - 1 bis 5 Jahre
- Ausstellende Behörde:**
- zuständige Fischereibehörde
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen**
- keine
- Besondere Hinweise:**
- keine

Fischereischeine des Landes Sachsen-Anhalt werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Schleswig-Holstein



- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (ab 12. Lebensjahr)
 - Urlauberscheine
- Gültigkeit:**
- Lebenszeit
 - 28 Tage (Urlauberscheine)
- Ausstellende Behörde:**
- örtliche Ordnungsbehörde
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen**
- der Urlauberscheine werden in Hessen nicht anerkannt
- Besondere Hinweise:**
- im Fischereischein muss der Nachweis der entrichteten Fischereiabgabe enthalten sein
 - Fischerabgabe kann auch im Onlineverfahren erworben werden (siehe Muster)

Fischereischeine des Landes Schleswig-Holstein werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes ohne Einschränkung anerkannt.

Fischereischeine des Landes Thüringen

Muster

- Ausstellungarten:**
- Fischereischein (ab 14. Lebensjahr)
 - Jugendfischereischein (8. bis 14. Lebensjahr)
 - Vierteljahresfischereischein
- Gültigkeit:**
- auf Lebenszeit (Fischereischein)
 - 1 Jahr
 - 5 Jahre
 - 10 Jahre
 - 3 Monate (Vierteljahresfischereischein)
- Ausstellende Behörde:**
- Wohnsitzgemeinde
- Anerkennung in Hessen:**
- ja
- Einschränkungen**
- der Vierteljahresfischereischein wird in Hessen nicht anerkannt
- Besondere Hinweise:**
- keine

Fischereischeine des Landes Thüringen werden in Hessen durch die Allgemeinverfügung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2011 (VI 3 88 j 18.07 – 1/2010/1, StAnz. 32/2011 S. 1035) zur Durchführung der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Hessischen Fischereigesetzes mit Ausnahme des Vierteljahresfischereischeines anerkannt.

B Anzeigenvordruck

Das nachfolgend abgedruckte Anzeigenformular (Kopiervorlage zur Vergrößerung vom Format A 5 auf das Format A 4) können Sie bei der Erstattung von Anzeigen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Fischereiaufseher/in verwenden. Die Verwendung ist jedoch nicht zwingend, da Anzeigen an keine bestimmte Form gebunden sind.

Der Vordruck steht – im A 4-Format – auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zum Herunterladen zur Verfügung:

<http://www.rp-kassel.hessen.de>

- ↳ Umwelt & Verbraucher
 - ↳ Landwirtschaft/Weinbau
 - ↳ Fischerei
 - ↳ Downloads

(Absender/Anzeigerstatter)

(Ort, Datum)

An

(Polizei, Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft)

Ordnungswidrigkeiten-/Strafanzeige*

Wegen des Verdachts:

(Verstoß eintragen, z.B.: Fischwilderei, Angeln mit lebendem Köderfisch)

Personalien:

Name:

Geboren am:

Anschrift:

Jahresfischereischein:

(Nummer, Gültigkeit, ausstellende Behörde)

Erlaubnisschein:

(Nummer, Gültigkeit, Aussteller)

Tat-/Feststellungszeit:

(Wochentag, Datum, Uhrzeit)

Tat-/Feststellungsort:

(Stadt/Gemeinde, Straße, Fluss-km, Uferseite)

Fischereigerät:

sichergestellt nicht sichergestellt

Sachverhalt:

(evtl. weiteres Blatt anfügen)

Weitere Zeugen:

nein ja (Name, Anschrift):

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

C Vordrucke Jahresberichte an die untere Fischereibehörde

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 HFischV haben die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher jährlich einen Bericht bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Sofern Ihnen von der unteren Fischereibehörde, von der Sie als Fischereiaufseherin oder Fischereiaufseher amtlich verpflichtet wurden, kein Muster für den Jahresbericht vorgegeben wurde, können Sie die nachfolgenden Vordrucke verwenden. Die Vordrucke sind als Hilfe für Sie gedacht, ihre Verwendung ist nicht zwingend.

Die fünf Vordrucke können für fünf aufeinander folgende Jahre verwendet werden. Sie können Ihre Eintragungen direkt in den Vordrucken vornehmen und die entsprechenden Seiten am Jahresende aus dem Heft heraustrennen und der unteren Fischereibehörde vorlegen.

Ein Vordruck zum Jahresbericht (im A 4-Format) steht auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zum Herunterladen zur Verfügung:

<http://www.rp-kassel.hessen.de>

- ↳ Umwelt & Verbraucher
 - ↳ Landwirtschaft/Weinbau
 - ↳ Fischerei
 - ↳ Downloads

An den Magistrat der Stadt /
den Kreisausschuss des Landkreises *

- Untere Fischereibehörde -

(Straße oder Postfach)

(PLZ, Ort)

Absender (Fischereiaufseher/in):

Kontrollbereich:

Ende der Gültigkeit des Ausweises über
die Fischereiaufsicht: _____

Jahresauswertung 20 (Details siehe Rückseite)

(Bericht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 HFischV)

Anzahl der Kontrollgänge in meinem Kontrollbereich: _____

Zeitlicher Gesamtumfang (in Stunden, ungefähr): _____

Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf Ordnungswidrigkeit: _____

Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf Straftat: _____

Sonstige Bemerkungen

Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

An den Magistrat der Stadt /
den Kreisausschuss des Landkreises *

- Untere Fischereibehörde -

(Straße oder Postfach)

(PLZ, Ort)

Absender (Fischereiaufseher/in):

Kontrollbereich:

Ende der Gültigkeit des Ausweises über
die Fischereiaufsicht: _____

Jahresauswertung 20 (Details siehe Rückseite)

(Bericht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 HFischV)

Anzahl der Kontrollgänge in meinem Kontrollbereich: _____

Zeitlicher Gesamtumfang (in Stunden, ungefähr): _____

Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf Ordnungswidrigkeit: _____

Anzahl Anzeigen wegen Verdacht auf Straftat: _____

Sonstige Bemerkungen

Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

Stichwortverzeichnis

kursiv gedruckte Seitenzahlen: Verweise auf Fundstellen in Gesetzen und Verordnungen

A

Aalfischerei	60
Aal-Verordnung der EU	51
Ablassen von Gewässern	26, 50
AbsperreneinesGewässersdurchFischereivorrichtungen	26
Amtliche Verpflichtung der Fischereiaufseher	5, 69
Erlöschen der Bestellung	5
Widerruf	5
Amtsträger	6, 8, 17, 77
Angelhaken	30, 62
Angemessene Fischereiaufsicht	7, 70
Angemessenheit bei vorläufiger Festnahme	16
Anzeige durch Fischereiaufseher	6, 17, 20
Vordruck	94
Aufbewahren von Fischen	75
Aufbewahren von Krebstieren	75
Aufgaben der Fischereiaufseher	6, 69
Aufklärung durch Fischereiaufseher	6
Aufsichtsbereich	5, 7
Auskunftspflichten, datenschutzrechtlich	17
Ausländerfischereischein	10
Ausländischer Fischereischein	11
Ausweis Fischereiaufsicht	5, 7, 20, 69
Aufsichtsbereich	5
Gültigkeitsvermerk	5
Verlängerung der Gültigkeit	5

B

Befahren von Wegen	15
Befugnisse der Fischereiaufseher	6, 69
Beleidigung	17
Beliehener	18
Bericht an untere Fischereibehörde	7, 20, 70, 96
Besatzmaßnahmen	
Anzeigepflicht	32, 39, 66
gebietsfremde Arten	65
gebietsfremde Fische	31
in Forellen- und Äschenregion	66
in Forellen- und Äschenregion Fische	31
in stehenden Gewässern	66
Kontrolle, Überwachung	8, 14, 70
Beschlagnahme	14
Bestechlichkeit	8
Besucherfischereischein	10, 48, 49
Betäuben von Fischen	75
Betäubungsverfahren für Fische	76
Betretungsrecht	siehe Uferbetretungsrecht
Brutzeit	34
Bundesnaturschutzgesetz	34
Bußgeld	13, 55

C

Catch-and-Release	29, 33, 67
-------------------	------------

D

Daten	
Erhebung	16
personenbezogene	16
Speicherung	16
Verarbeitung	16
Datenschutz	16
Datenschutz-Grundverordnung	16
Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	16
Informations- und Auskunftspflichten	17
Diebstahl	siehe Fischdiebstahl
Dokumente	13
aushändigen	12
Echtheit	13
gefälschte	siehe Fälschung
Nichtvorlage	13
Durchsuchung	4, 9, 14

E

Echtheit der Dokumente	13
Einbringen von Stoffen in Gewässer	34
Elektrofischerei	12, 31, 64
Entnahmemaße	59
Entnahmepflicht bei Fischen bestimmter Arten	67
Erheben von Daten	16
Erlaubnisschein	siehe Fischereierlaubnisschein
Erlöschen der Bestellung	70
Ermahnung durch Fischereiaufseher	6
Ermessen bei der Ausübung der Fischereiaufsicht	6
Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft	6

F

Fahrlässigkeit	18
falsche Namensangabe	77
Fälschung	13, 21, 48
Fangstatistik	66
Fangsystem mit mehreren Anbissstellen	30
Fangsysteme mit mehr als einer Anbissstelle	62
Fangverbote	27, 28, 29, 58
Mindestmaße	28
Schonzeiten	28
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	51
Festnahme, vorläufige	15, 16, 77
Fischdiebstahl	16, 21, 23, 48, 76
Fischereiabgabe	25, 46, 49
Jugendliche	11
Nachweis der Entrichtung	11, 49
Fischereiabgabe, Nachweis der Entrichtung	9, 10
Fischereiaufseher	12, 41, 46, 47, 65
amtlich verpflichtete	4, 54
ehrenamtliche Tätigkeit	54
nebenamtlich bestellte staatliche	4, 54, 70
Fischereiaufsicht	4, 54, 69
Allgemeine Grundsätze	20

angemessene	7	Brandenburg	82
Aufgaben nach § 49 HFischG	17	Bremen	83
Checkliste	20	Hamburg	84
ehrenamtlich	4	Mecklenburg-Vorpommern	85
Vorschlagsrecht der Fischereirechtsinhaber		Niedersachsen	86
oder -pächter	4	Nordrhein-Westfalen	87
Fischereibehörde	6, 23, 25	Rheinland-Pfalz	88
obere Fischereibehörde	53	Saarland	89
oberste Fischereibehörde	53	Sachsen	90
untere Fischereibehörde	53	Sachsen-Anhalt	91
Fischereibehörden		Schleswig-Holstein	92
Zuständigkeiten	53	Thüringen	93
Fischereiberaterinnen und -berater	54	Fischereivorrichtungen	51
Fischereiberechtigte	5	fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und	
Fischereibeizirk	43	Fischbehälter, Ausnahmen für	68
Eigenfischereibeizirk	43	Fischerprüfung	47
Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk	43	Fischfang auf überfluteten Grundstücken	24, 41
Fischereierlaubnis		Fischfang in und nahe bei Fischwegen	27
Überschreitung	21	Fischnährtiere, Entnahme	33
Fischereierlaubnis	21	Fischotter	29, 62
Fischereierlaubnisschein	12, 39, 41	Fischschonbezirk	26, 51
aushändigen	12, 23	Fischwechsel	51
Aushändigung und Üan Fischereiaufsicht	70	Fischwege	
Erteilung	41	Fischfang	27
Gestaltung	41	Fischfang in der Nähe von Fischwegen	52
Mitführen	23	Fischfang in Fischwegen	52
ordnungswidrige Gestaltung	24	Gewährleistung des Fischwechsels	52
unberechtigte Erteilung	24	Gewährleistung des Fischwechsels	52
Fischereifahrzeug (Kennzeichnung)	62	Fischwilderei	16, 21, 23, 48, 77
Fischereigenossenschaft	44	Fotokopie des Fischereischeins	13
Fischereigerät (Kennzeichnung)	62	G	
Fischereipächter	12, 23, 25, 40, 41	Gebietsfremde Fische, Besatz	31
Fischereipachtvertrag	39, 40	gebrauchsfertiges Fischereigerät, Mitführen	27, 53
Fischereirecht	37	Gefälschte Dokumente	siehe Fälschung
Ausübung zu amtlichen Zwecken	39	Gemeinschaftliches Fischen	33, 68
Eigentumsfischereirecht	38	Kontrolle, Überwachung	8, 14
selbstständiges Fischereirecht	38	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	77
Übertragung der Ausübung	39	Gute fachliche Praxis	39
Fischereirechtsverstöße	6, 55, 71	H	
Fischereiregister	70	Haftung bei Rechtsverstößen eines	
Fischereischein	12, 24, 46, 47, 48	Fischereiaufsehers	18
anderer Bundesländer	11, 24, 47	Hältern von Fischen im Setzkescher	31
aushändigen	12, 25	Hege	37
Aushändigung an Fischereiaufsicht	70	Hegefischen	
Ausländerfischereischein	10	vernünftiger Grund \i	67
ausländischer	11	Hegegemeinschaft	44
Besucherfischereischein	10	Hegene	30, 62
EU-Mitgliedsstaaten	24, 47	Hegeplan	45
Fischereischeinpfllicht	9, 46	Vorrang vor anderen Regelungen	46
gefälschter	siehe Fälschung	Helfer	12, 21, 24, 41, 46
Geltungsdauer	49	Hessische Fischereiverordnung	23, 31, 33, 58
Gültigkeit	11	Hessisches Datenschutz- und	
Jugendliche	9	Informationsfreiheitsgesetz	16
lebenslang gültig	10	Hessisches Fischereigesetz	24, 26, 27, 35
mitführen	25	Geltungsbereich	37
Sonderfischereischein	10	Hessisches Wassergesetz	34
Wohnungswechsel	11	Hilfspolizeibeamte	6
zuständige Behörde	50	Höflichkeit	20
Fischereischeine anderer Bundesländer	79	I	
Fischereischeine des Landes		Identitätsfeststellung	
Baden-Württemberg	79		
Bayern	80		
Berlin	81		

durch Fischereiaufseher	8, 69
durch Polizeibeamte	16
Information durch Fischereiaufseher	6
Informationspflichten, datenschutzrechtlich	17
Invasive Fischarten, Verbot des Zurücksetzens	33

J

Jahresbericht an untere Fischereibehörde	7, 20, 70, 96
Jugendliche	9, 21, 25, 46

K

Kennzeichnung von Fischereigerät	29
Kinder als Helfer	12, 25, 46
Köderfisch, lebender	23, 32
Kontrollbefugnisse	8, 69
Kontrolle von Fanggeräten und Fang	8, 13, 70
Kontrolle, Kontrollgänge	20
Kopie des Fischereischeins	13
Kormoran	53
Körperverletzung	
gegen Fischereiaufseher	17
im Amt	8
Krebse	
Verwendung als Köder	32
Krebse, Fangverbote	27
Künstliches Licht	30

L

Lagern von Wasser gefährdenden Stoffen	34
Laichschonbezirk	51
Langleine	30, 62
Lattenabstand, Ständige Fischereivorrichtungen	29
Lebender Köderfisch	siehe Köderfisch
Lehrgang der staatlichen Fischereischule	5, 69
Leiden, Tierschutz	74
Lichtbildausweis	46, 47

M

Maschenweite	29, 62
Mindestmaße	28
Mitführen von Fischereigerät	27, 53
Mobiltelefon	20
Muscheln, Fangverbote	27

N

Naturschutzbehörde	7
Naturschutzgesetz	34
Naturschutzrechtsverstöße	7
Netze	siehe Maschenweite
Nothilfe	17
Nötigung	17
Notizblock	20
Notwehr	17

O

Obere Fischereibehörde	12, 31, 32
Ordnungsamt	12
Ordnungswidrigkeiten	23, 24, 25, 26, 31, 33, 34, 55, 56, 71, 77
zuständige Behörde	56

P

Pächter	siehe Fischereipächter
Pachtvertrag	siehe Fischereipachtvertrag
Personalausweis	
Nichtvorlage	8
personenbezogene Daten	16
Pflichten der Fischereiaufseher	6
Polizei	6, 12, 13
Preisangeln	33, 68

R

Reusen	29, 62
Fischotterschutz	29, 62
Kehlenöffnung	29, 62

S

Schäden, Tierschutz	74
Schadenverhütende Maßnahmen	50
Schädigende Mittel	29
Schädigende Mittel beim Fischfang	62
Schlachten von Fischen	75
Schmerzen, Tierschutz	74
Schonbezirk	26, 51
Schonzeiten	26, 28, 51, 59
Schusswaffengebrauch	16
Schutz der Fischbestände	50
Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen	34
Schwarze Listen	17
Setzkescher	13, 23, 31, 64
Sicherstellung (Fanggeräte, Fang)	13
Sonderfischereischein	10, 48, 49
Speichern von Daten	16
Staatsanwaltschaft	6, 13
Ständige Fischereivorrichtungen	26, 51
Status der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher	6
Strafantrag	77
Strafgesetzbuch	21, 76
Strafprozessordnung	77
Straftaten	6, 23
Straftaten, vom Fischereiaufseher begangene	8

T

Teiche	37
Tierschutzgesetz	23, 74
Tierschutz-Schlachtverordnung	74
Töten von Fischen	75
Trockenlegung eines Gewässers	26

U

Überleitung	56, 57
Überschreitung der Fischereierlaubnis	21
Uferbetretungsrecht	15, 42
Unfallkasse Hessen	18
Unfallversicherungsschutz	18
Untere Fischereibehörde	5, 6, 7, 19
Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen	34
Untermaßige Fische	28, 29
Urkundenfälschung	siehe Fälschung

V

Vergraben toter oder getöteter Fische	60
---------------------------------------	----

Verhältnismäßigkeit	16, 20
verletzende Fischereigeräte	30
Verletzendes Fischereigerät	62
Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen	8
vernünftiger Grund	
für die Entnahme eines Fisches	67
Hegefischen \i	67
Vernünftiger Grund	
für das Zurücksetzen eines Fisches	33
Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische	23, 31, 58
Verpflichtung, amtliche	5, 69
Versagung des Fischereischeins	48
Vertraulichkeit des Wortes	8
Vordrucke	
Anzeige	94
Jahresbericht an die untere Fischereibehörde	96
Vorläufige Festnahme	15, 16, 77
Vorsatz	18
Vorteilsannahme	8

W

Waffen, Schusswaffengebrauch	16
Wahrheitspflicht	20
Wasserbehörde	7
Wasserentzug	26
Wassergesetz, Hessisches	34
Wasserhaushaltsgesetz	34
Wasserrechtsverstöße	7
Wettfischveranstaltungen	33, 68
Widerruf der amtlichen Verpflichtung	5
Winterlager	51

Z

Zurücksetzen von Fischen	
aus dem Setzkescher	31, 64
einem Fangverbot unterliegende Fische	29, 60
gebietsfremde invasive Arten	33, 67
keinem Fangverbot unterliegende Fische	33
vernünftiger Grund	67
Zwang, Anwendung von	16
Zwangsweise Wegnahme	14

